

# **Geschäftsverteilungsplan**

**des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts**

**für das Jahr 2017**

## Inhaltsverzeichnis

Einrichtung der Senate .....	4
1. Besetzung und Zuständigkeit der Senate.....	5
1.1. 1. Zivilsenat.....	5
1.2. 2. Zivilsenat zugleich Senat für Landwirtschaftssachen.....	6
1.3. 3. Zivilsenat .....	8
1.4. 4. Zivilsenat zugleich Entschädigungssenat .....	10
1.5. 5. Zivilsenat.....	12
1.6. 6. Zivilsenat.....	14
1.7. 7. Zivilsenat.....	16
1.8. 8. Zivilsenat zugleich 1. Senat für Familiensachen .....	18
1.9. 9. Zivilsenat.....	20
1.10. 10. Zivilsenat zugleich 2. Senat für Familiensachen .....	23
1.11. 11. Zivilsenat zugleich Senat für Baulandsachen (Mitglieder des OLG).....	25
1.12. 12. Zivilsenat.....	27
1.13. 13. Zivilsenat zugleich 4. Senat für Familiensachen .....	28
1.14. 14. Zivilsenat zugleich 6. Senat für Familiensachen .....	29
1.15. 15. Zivilsenat zugleich 5. Senat für Familiensachen .....	31
1.16. 16. Zivilsenat zugleich Kartellsenat .....	33
1.17. 17. Zivilsenat.....	35
1.18. 18. Zivilsenat.....	36
1.19. I. Strafsenat zugleich I. Senat für Bußgeldsachen und Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen .....	37
1.20. II. Strafsenat zugleich II. Senat für Bußgeldsachen .....	40
1.21. Vergabesenat.....	42
1.22. Senat für Notarsachen .....	43
2. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten in Zivilsachen .....	44
3. Verteilung im Turnus für Zivilsachen .....	49
3.1. Grundsätze .....	49
3.2. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang.....	51
3.3. Rückgabe in den Turnus .....	52
3.4. Anrechnung auf den Turnus und Ausgleichsregelungen .....	52
3.5. Abgabe und Übernahme, Prozessverbindungen und weitere Rechtsmittel .....	55
3.6. Abweichungen vom allgemeinen Turnus.....	56
4. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten in Familiensachen .....	59
5. Zuständigkeit bei Zusammenhang in Familiensachen .....	59
6. Verteilung im Turnus für Familiensachen .....	61
6.1. Grundsätze .....	61
6.2. Rückgabe in den Turnus .....	62
6.3. Abweichungen vom allgemeinen Turnus.....	62
6.4. Angleichung des Turnus in W- und WF-Beschwerdesachen .....	63
7. Zuteilung von Prozesskostenhilfe- und Verfahrenskostenhilfeanträgen.....	64
8. Wiederaufnahmeverfahren in Zivil- und Familiensachen .....	64

9. Vertretung zwischen den Senaten .....	64
10. Ermittlungsrichter .....	68
11. Güterichter/Güterichterinnen .....	69
12. Schlussbestimmungen .....	69
Nachrichtlicher Anhang zum Geschäftsverteilungsplan 2017 .....	70
Kurzverzeichnis Sonderzuständigkeiten in Zivilsachen .....	73

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat bestimmt, dass im Geschäftsjahr 2017/18 Zivilsenate, 5 Senate für Familiensachen, 2 Strafsenate, 2 Senate für Bußgeldsachen, 1 Entschädigungssenat, 1 Landwirtschaftssenat, 1 Senat für Baulandsachen, 1 Kartellsenat, 1 Vergabesenat, 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und 1 Senat für Notarsachen gebildet werden.

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat bestimmt, dass sie den Vorsitz des 6. Zivilsenates übernimmt.

## 1. Besetzung und Zuständigkeit der Senate

### 1.1.

#### 1. Zivilsenat

##### 1.1.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG William	
als stellvertretender Vorsitzender und Mitglied:	Richter am OLG Janssen	
als Mitglied:	Richter am OLG Brommann	zu 0,60

##### 1.1.2.

Der 1. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

##### 1.1.2.1.

die ersten beiden von jeweils vier eingehenden Rechtsmitteln in Bausachen. Bausachen sind Streitigkeiten aus Verträgen, in denen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung von Bauleistungen – einschließlich der Bauarbeiten an Grundstücken – übernommen hat, aus Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten, soweit diese Verträge im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, sowie aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften mit Einschluss der Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträge, soweit die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten Gegenstand des Rechtsstreits ist,

##### 1.1.2.2.

die Sachen, für die der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts als solcher kraft Gesetzes zuständig ist, insbesondere die Entscheidungen über die Amtsenthebung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LwVG und nach § 104 Abs. 2 Satz 2 BNotO.

##### 1.1.3.

Der 1. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.2.

**2. Zivilsenat  
zugleich Senat für Landwirtschaftssachen**

1.2.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender: Vizepräsident des OLG Hanf zu 0,25

als stellvertretende Vorsitzende  
und Mitglied: Richterin am OLG Dr. Wiggers

als Mitglied: Richterin am OLG Schürger zu 0,75

1.2.2.

Der 2. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.2.2.1.

alle Verfahren über die Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen oder der Landwirtschaftssenat zuständig ist,

1.2.2.2.

die Beschwerden nach § 17a Abs. 4 S. 3 GVG, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist,

1.2.2.3.

die Beschwerdesachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht Sonderzuständigkeiten anderer Senate begründet sind,

1.2.2.4.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung von Vormündern, Pflegern oder Betreuern, soweit das Oberlandesgericht zuständig ist,

1.2.2.5.

die Rechtsmittel in Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz, soweit nicht mit Rücksicht auf den Gegenstand des Prozesses ein anderer Senat für zuständig erklärt ist,

## 1.2.2.6.

die Rechtsmittel in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz,

## 1.2.2.7.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten, welche ein Erbbaurecht zum Gegenstand haben,

## 1.2.2.8.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten, welche einen Hof im Sinne der Höfeordnung oder eine sonstige land- oder forstwirtschaftliche Besitzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle oder das zu dieser gehörende Inventar zum Gegenstand haben sowie in Versorgungsstreitigkeiten, die sich auf einen Hof oder eine solche Besitzung beziehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn sich der Hof oder die sonstige land- oder forstwirtschaftliche Besitzung außerhalb der Bundesrepublik befindet,

## 1.2.2.9.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus dem Landpacht-, Jagd-, Jagdpacht-, Fischerei- und Fischereipachtrecht, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,

## 1.2.2.10.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten betreffend das Pfandrecht nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. Januar 1949 (BGBl. III 403 - 11).

## 1.2.3.

Der 2. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

## 1.2.4.

Der Landwirtschaftssenat ist zuständig für die Rechtsmittel, für welche das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen gilt, einschließlich der Kostenbeschwerden in Landwirtschaftssachen, die Bestimmung des zuständigen Landwirtschaftsgerichts sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse der Prozessgerichte, durch die Sachen an die Landwirtschaftsgerichte überwiesen werden.

## 1.3.

**3. Zivilsenat**

## 1.3.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Teschner	
als stellvertretender Vorsitzender und Mitglied:	Richter am OLG Dr. Hillenbrand	zu 0,80
als Mitglieder:	Richterin am OLG Staenke	zu 0,80
	Richter am OLG Prof. Dr. Meyer-Pritzl	zu 0,05
	Richter am OVG Wilke	zu 0,05

## 1.3.2.

Der 3. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

## 1.3.2.1.

die Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen,

## 1.3.2.2.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht und über die Haftung von Testamentvollstreckern,

## 1.3.2.3.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Schenkungen,

## 1.3.2.4.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverträgen über bewegliche Sachen sowie aus Leasing-Verträgen und über Ansprüche zwischen dem Verkäufer oder Lieferanten einer geleasteten Sache und der Partei eines Leasingvertrages, soweit nicht der 2. Zivilsenat zuständig ist,



## 1.3.2.5.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, die ihren Rechtsgrund im Vergabeverfahren haben.

## 1.3.3.

Der 3. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.4.

**4. Zivilsenat  
zugleich Entschädigungssenat**

1.4.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Frahm	zu 0,90
-------------------	-----------------------------------	---------

als stellvertretende Vorsitzende und Mitglied:	Richterin am OLG Dr. von Milczewski	zu 0,85
---	-------------------------------------	---------

als Mitglied:	Richterin am OLG Mädge	zu 0,75
---------------	------------------------	---------

1.4.2.

Der 4. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.4.2.1.

die Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Haftung für Arzneimittelschäden (§§ 84 f. des Arzneimittelgesetzes) und über Schadensersatzansprüche aus humanmedizinischer und aus tierärztlicher Untersuchung oder Heilbehandlung (einschließlich der Heilbehandlung durch Mitglieder sonstiger Heilberufe wie Heilpraktiker und Physiotherapeuten), auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, insoweit einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn gegen seine Beamtinnen und Beamte,

1.4.2.2.

die Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aufgrund von auf ärztlicher oder pflegerischer Dienstleistung beruhenden Gesundheitsschäden, die im Rahmen eines Heim- oder Pflegevertrages oder eines Vertrages eingetreten sind, welcher die Pflege und Betreuung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung zum Gegenstand hat,

1.4.2.3.

die Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Vergütung ärztlicher und tierärztlicher Tätigkeit, einschließlich von Streitigkeiten zwischen Ärzten/ Ärztinnen oder zwischen Ärzten/ Ärztinnen und einem Krankenhausträger über ihre Beteiligung an einer solchen Vergütung,

1.4.2.4.

die bis zum 31.12.2015 eingegangenen Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverträgen über unbewegliche Sachen, soweit nicht der 2. Zivilsenat zuständig ist,

1.4.2.5.

die Verfahren aufgrund des Gesetzes Nr. 59 betreffend Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen.

1.4.3.

Der 4. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend der Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.4.4.

Der Entschädigungssenat ist zuständig für die Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

1.5.

**5. Zivilsenat**

1.5.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Hilgenhövel	
als stellvertretender Vorsitzende und Mitglied:	Richterin am OLG Dr. Schmaltz	zu 0,70
als Mitglieder:	Richterin am OLG Kruse	zu 0,90
	Richter am OLG Bick	

1.5.2.

Der 5. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.5.2.1.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Bankgeschäfte zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden oder zwischen Kreditinstituten (soweit die Institute die üblichen Bankgeschäfte betreiben), einschließlich der Bausparkassen und Hypothekenbanken, sowie bei Ansprüchen aus Bankgarantien,

1.5.2.2.

unabhängig von der Rechtsgrundlage für Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern/Anlegerinnen gegen Vermittler/ Vermittlerinnen, Berater/ Beraterinnen, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren/(Fonds-) Initiatorinnen, (Fonds-) Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen,

1.5.2.3.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Anlagevermittlungs- und Anlageberatungsverträgen,

## 1.5.3.

Der 5. Zivilsenat nimmt am Turnus für Berufungssachen und am Turnus für Beschwerdesachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

## 1.6.

**6. Zivilsenat**

## 1.6.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzende:	Präsidentin des OLG Fölster	zu 0,25
als stellvertretender Vorsitzender und Mitglied:	Richter am OLG Dr. Kies	zu 0,25
als Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Hillenbrand	zu 0,20
	Richter am OLG Dr. Diercks	zu 0,30

## 1.6.2.

Der 6. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

## 1.6.2.1.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten betreffend die Ansprüche aus dem gesamten Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich aller Ansprüche aus Vertragsstrafenvereinbarungen aus diesem Gebiet,

## 1.6.2.2.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Gewinnzusagen gemäß § 661 a BGB,

## 1.6.2.3.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus Urheberrecht, Verlagsrecht oder aus dem Designgesetz,

## 1.6.2.4.

die Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 890 ZPO in den Abschnitten 1.6.2.1. und 1.6.2.3. genannten Sachen,

## 1.6.2.5.

die Anfechtung von Präsidiumswahlen,

1.6.2.6.

die Anträge in Angelegenheiten der Rechtshilfe (§ 159 Abs. 1 GVG), jedoch nicht in Straf- oder Bußgeldverfahren.

1.6.3.

Der 6. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.7.

## 7. Zivilsenat

1.7.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Röttger zu 0,90

als stellvertretender Vorsitzender  
und Mitglied: Richter am OLG Sauer

als Mitglied: Richter am OLG Fürter

1.7.2.

Der 7. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.7.2.1.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus Beförderungen von Personen sowie aus der Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungsansprüche,

1.7.2.2.

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad beteiligt ist. Die Zuweisung bezieht sich auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, auch auf solche, die auf eine Amtspflichtverletzung gestützt sind, jedoch nicht auf den vertraglichen Anspruch, den ein Versicherungsnehmer/eine Versicherungsnehmerin oder ein Versicherter/ eine Versicherte in der Kasko- oder Unfallversicherung aufgrund eines Kraftfahrzeug- oder Fahrradunfalls gegenüber seinem/ ihrem Versicherer geltend macht sowie (Rückzahlungs-) Ansprüche des Kasko- oder Unfallversicherers gegen den Versicherungsnehmer/ die Versicherungsnehmerin oder Versicherten/ Versicherte wegen insoweit zu Unrecht gewährter Leistungen,

1.7.2.3.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Seeschiff oder ein Binnenschiff - auch Sport- und Badeboot sowie Surfbrett - beteiligt ist. Die Zuweisung bezieht sich auch auf Unfälle von Schiffen und Booten sowie von Personen an Bord der Schiffe und Boote, soweit diese Unfälle auf die Gefahren der See oder des technischen Schiffsbetriebes zurückge-



führt werden. Die Zuweisung bezieht sich ferner auf Deckungsklagen gegen Seehaftpflicht- und See-(Boots-)Kaskoversicherungen, soweit das Vorliegen eines Seeunfalls im obigen Sinne streitig ist, sowie auf Ansprüche von Berge- und Hilfslohn. In den vorgenannten Fällen ist der Senat auch dann zuständig, wenn es sich um Amtspflichtverletzungen handelt,

#### 1.7.2.4.

jedes dritte von jeweils vier eingehenden Rechtsmitteln in Bausachen.

#### 1.7.3.

Der 7. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.8.

**8. Zivilsenat**  
**zugleich 1. Senat für Familiensachen**

1.8.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Merth	
als stellvertretender Vorsitzender und Mitglied:	Richter am OLG Dr. Mönke	zu 0,95
als Mitglieder:	Richterin am OLG Prof. Dr. Lettmaier	zu 0,05
	Richter am OLG Dr. Splitt (in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01.2017)	zu 0,20
	Richterin am OLG Rutz (in der Zeit vom 01.02. bis zum 28.02.2017)	zu 0,20
	Vorsitzender Richter am OLG Lewin (in der Zeit vom 01.03 bis zum 31.03.2017)	zu 0,20

1.8.2.

Der 8. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

die Rechtsmittel gegen nicht auf Grund des FamFG getroffene Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und Lebenspartnern/ Lebenspartnerinnen, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen anhängig ist oder soweit der Senat zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache vom Familiengericht des Wohnsitzes des/ der Beklagten entschieden worden wäre.

1.8.3.

Der 8. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen gemäß Abschnitt 3. nicht teil.

1.8.4.

Der 1. Senat für Familiensachen hat die Sonderzuständigkeit für

1.8.4.1.

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Plön, Norderstedt, Rendsburg und Niebüll,

1.8.4.2.

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) des Familiengerichts Lübeck,

1.8.4.3.

die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Familiengerichten sowie zwischen Familiengerichten und anderen ordentlichen Gerichten sowie Beschwerden nach § 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG in einer von einem Familiengericht entschiedenen Sache,

1.8.4.4.

Entscheidungen nach § 5 FamFG, § 36 ZPO in Familiensachen.

1.8.5.

Der 1. Senat für Familiensachen nimmt am Turnus für Familiensachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 6. teil.

1.9.

**9. Zivilsenat**

1.9.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Hamann		
als stellvertretender Vorsitzender und Mitglied:	Richter am OLG Bahr	zu	0,80
als Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Schultz		
	Richter am OLG Prof. Dr. Lieder	zu	0,05

1.9.2.

Der 9. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.9.2.1.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus einer der in § 363 HGB bezeichneten Urkunden; aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft und einer eingetragenen Genossenschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem/der stillen Gesellschafter/ Gesellschafterin und dem Inhaber/der Inhaberin des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses; aus Treuhandverhältnissen über Gesellschaftsanteile an einer Handelsgesellschaft und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Organen oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern; aus dem Rechtsverhältnis, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft; aus dem Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem/ der bisherigen Inhaber/ Inhaberin und dem Erwerber/ der Erwerberin entsteht; aus dem Rechtsverhältnis zwischen einem/ einer Dritten und dem/ der, der/ die wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handelsvollmacht haftet; in Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 37b und 37c WpHG sowie bei Klagen, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 246 Abs. 3 Satz 1 oder § 396 Abs. 1 Satz 2 AktG richtet, soweit nicht der 5. Zivilsenat nach Abschnitt 1.5.2.2. zuständig ist,

1.9.2.2.

die Beschwerden nach § 12 Spruchverfahrensgesetz und nach §§ 99 Abs. 3, 132 Abs. 3, 142 Abs. 6 und 8, 145 Abs. 5, 147 Abs. 2, 148 Abs. 2, 260 Abs. 3 AktG, 51b GmbHG,

## 1.9.2.3.

Anträge nach § 246 a AktG,

## 1.9.2.4.

die Beschwerden in Kostensachen, soweit nicht die Senate für Familiensachen, der Landwirtschaftssenat oder der Vergabesenat zuständig sind, insbesondere die Beschwerden in Festsetzungsverfahren nach der ZPO, nach dem RVG und dem JVEG, gegen die Streitwertfestsetzung in S-Sachen, die Erinnerungen und Beschwerden gegen den Ansatz von Gerichtskosten und -vorschüssen sowie gegen die Erforderung und Berechnung von Gebühren und Auslagen nach der KostO, ferner Beschwerden gegen die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung gemäß § 124 Nr. 2, 2. Alternative und Nr. 4 ZPO und betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Raten und Beträgen aus dem Vermögen gemäß §§ 120, 120a ZPO. Ergeht die Anordnung dazu durch einen Senat, so verbleibt die Entscheidung bei diesem. Richtet sich die Beschwerde auch gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts/ einer Rechtsanwältin, insbesondere Verkehrsanwalts/ Verkehrsanwältin, ist der Senat auch zur Entscheidung über diesen Teil der Beschwerde zuständig. Richtet sich die Beschwerde gegen eine teilweise Versagung der Prozesskostenhilfe und zugleich gegen eine Ratenzahlungsanordnung, verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit,

## 1.9.2.5.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Bahnunternehmen Partei ist. Das gilt nicht, soweit mit Rücksicht auf den Gegenstand des Prozesses - z. B. bei einem Anspruch aus dem Enteignungsrecht - ein anderer Senat für zuständig erklärt ist; jedoch ist der 9. Zivilsenat zuständig, wenn es sich um Amtspflichtverletzungen handelt,

## 1.9.2.6.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Anfechtungen innerhalb und außerhalb des Konkurses und der Insolvenz,

## 1.9.2.7.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung von Konkurs-, Gesamtvollstreckungs-, Insolvenz- und Vergleichsverwaltern, Zwangsverwaltern und Sachwaltern,

## 1.9.2.8.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk, das Fernsehen, im Inter-

net oder durch mündliche Erklärungen, soweit sie in der Öffentlichkeit abgegeben worden sind, einschließlich des Berichtigungs- und Gegendarstellungsanspruchs sowie der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren.

### 1.9.3.

Der 9. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.10.

**10. Zivilsenat**  
**zugleich 2. Senat für Familiensachen**

1.10.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OLG Lewin

in der Zeit vom 01.01. bis zum 28.02.2017 und ab  
dem 01.04.2017

zu 1,00,

in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.03.2017

zu 0,80

als stellvertretender Vorsitzender  
und Mitglied:

Richter am OLG Dr. Splitt

in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01.2017

zu 0,70,

in der Zeit ab dem 01.02.2017

zu 0,90

als Mitglieder:

Richterin am OLG Rutz

in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01.2017 und ab  
dem 01.03.2017

zu 0,90,

in der Zeit vom 01.02. bis zum 28.02.2017

zu 0,70

Richter am OLG Heidemann

1.10.2.

Der 10. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

## 1.10.2.1.

die Rechtsmittel gegen nicht auf Grund des FamFG getroffene Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und Lebenspartnern/ Lebenspartnerinnen, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen anhängig ist oder soweit der Senat zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache vom Familiengericht des Wohnsitzes des/ der Beklagten entschieden worden wäre.

## 1.10.2.2.

die nach Art. 23 EGGVG einem Zivilsenat obliegenden Geschäfte, soweit nicht eine Spezialregelung getroffen ist,

## 1.10.2.3.

die Entscheidungen nach § 107 FamFG.

## 1.10.3.

Der 10. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen gemäß Abschnitt 3. nicht teil.

## 1.10.4.

Der 2. Senat für Familiensache hat die Sonderzuständigkeit für

## 1.10.4.1

die bis zum Ablauf des 31.12.2016 im 5. Senat für Familiensachen vorrangig aus dessen Sonderzuständigkeit für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts Bad Segeberg und nachrangig aus dem Turnus für Familiensachen eingegangenen, 20 jüngsten UF-Sachen, bei denen am 31.12.2016 noch kein Termin anberaumt oder kein Hinweis nach § 68 Abs. 3 FamFG erteilt worden ist oder keine Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe – mit Ausnahme der notwendigen - ergangen ist,

## 1.10.4.2.

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Reinbek, Eutin, Ratzeburg, Schwarzenbek, Oldenburg, Husum und die ab dem 01.01.2017 neu eingehenden Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts Bad Segeberg.

## 1.10.5.

Der 2. Senat für Familiensachen nimmt am Turnus für Familiensachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 6. teil.



1.11.

**11. Zivilsenat**  
**zugleich Senat für Baulandsachen (Mitglieder des Oberlandesgerichts)**

1.11.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Christiansen	
als stellvertretende Vorsitzende und Mitglied:	Richterin am OLG Görschen-Weller	zu 0,50
als Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Rost	zu 0,90
	Richter am OLG Haack	

1.11.2.

Der 11. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.11.2.1

die Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen der Justizfiskus Partei ist,

1.11.2.2.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Richter/ Richterinnen, Beamte/ Beamtinnen und Notare/ Notarinnen aus ihrer beruflichen Tätigkeit und über Ansprüche, die aus dieser Tätigkeit gegen öffentliche Körperschaften hergeleitet werden. Dies gilt nicht, soweit ein anderer Senat zuständig ist,

1.11.2.3.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten zwischen Rechtsanwälten/ Rechtsanwältinnen und ihren Mandanten/ Mandantinnen oder Rechtsbeiständen und ihren Mandanten/ Mandantinnen,

1.11.2.4.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die sich aus dem Enteignungsrecht, aus einem enteignungsgleichen Eingriff oder aus einer Aufopferungsklage ergeben,

## 1.11.2.5.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, soweit nicht ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad beteiligt ist, unter Einschluss der Ansprüche aus Produkthaftpflicht mit Ausnahme der Haftung für Arzneimittelschäden nach den §§ 84 f. des Arzneimittelgesetzes,

## 1.11.2.6.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten betreffend die Stationierungsschäden (Art. 8 des Finanzvertrages in der Fassung vom 30. März 1955, BGBl. II 381),

## 1.11.2.7.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse, in denen Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurverfügungstellung seitens einer früheren Besatzungsmacht oder einer Verwaltungsstelle oder Rechtsfolgen solcher Eingriffe streitig sind, insbesondere in Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Bundesleistungsgesetzes und des Schutzbereichsgesetzes,

## 1.11.2.8.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten nach § 130 des Landeswassergesetzes.

## 1.11.3.

Der 11. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

## 1.11.4.

Der Senat für Baulandsachen ist zuständig für die Entscheidungen nach dem Baugesetzbuch (Bundesbaugesetz/ Städtebauförderungsgesetz).

1.12.

## 12. Zivilsenat

1.12.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Wardeck	
als stellvertretender Vorsitzender und Mitglied:	Richter am OLG Dr. Diercks	zu 0,30
als Mitglied:	Richterin am OLG Veit	zu 0,60

1.12.2.

Der 12. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.12.2.1.

für die jüngsten 20 bei dem 1. Zivilsenat bis zum 31.12.2015 eingegangenen Bausachen, bei denen am 31.12.2015 noch kein Termin anberaumt oder kein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt worden ist, die jüngsten 25 bis zum 31.12.2015 bei dem 1. Zivilsenat eingegangenen Turnussachen, bei denen am 31.12.2015 noch kein Termin anberaumt oder kein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt worden ist, sowie die jüngsten 10 bis zum 31.12.2015 bei dem 7. Zivilsenat eingegangenen Sachen, mit Ausnahme derjenigen Sachen für die der 7. Zivilsenat gemäß den Abschnitten 1.7.2.1. bis 1.7.2.3. sonderzuständig ist, bei denen am 31.12.2015 noch kein Termin anberaumt oder kein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt worden ist,

1.12.2.2.

jedes vierte von jeweils vier eingehenden Rechtsmitteln in Bausachen,

1.12.2.3.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverträgen über unbewegliche Sachen, soweit nicht der 2. Zivilsenat oder der 4. Zivilsenat zuständig sind,

1.12.3.

Der 12. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.13.

**13. Zivilsenat**  
**zugleich 4. Senat für Familiensachen**

1.13.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Leischner-Rickerts	zu 0,95
------------------	---	---------

als stellvertretender Vorsitzender

und Mitglied:	Richter am OLG Harder	zu 0,90
---------------	-----------------------	---------

als Mitglied:	Richterin am OLG Nöhren	zu 0,80
---------------	-------------------------	---------

1.13.2.

Der 13. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

die Rechtsmittel gegen nicht auf Grund des FamFG getroffene Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und Lebenspartnern/ Lebenspartnerinnen, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen anhängig ist oder soweit der Senat zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache vom Familiengericht des Wohnsitzes des/ der Beklagten entschieden worden wäre.

1.13.3.

Der 13. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen gemäß Abschnitt 3. nicht teil.

1.13.4.

Der 4. Senat für Familiensachen hat die Sonderzuständigkeit für

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Elmshorn, Itzehoe und Meldorf sowie die Kindschaftssachen des Familiengerichts Pinneberg, soweit nicht der 6. Senat für Familiensachen zuständig ist (Abschnitt 1.14.4.2).

1.13.5.

Der 4. Senat für Familiensachen nimmt am Turnus für Familiensachen entsprechend der Regelungen in Abschnitt 6. teil.

1.14.

**14. Zivilsenat  
zugleich 6. Senat für Familiensachen**

1.14.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:                      Vorsitzender Richter am OLG Hecht                      zu 0,90

als stellvertretender Vorsitzender

und Mitglied:                      Richter am OLG Bollmann                      zu 0,90

als Mitglieder:                      Richterin am OLG Holmer                      zu 0,50

Richterin am OLG Dr. Fötsch-Middelschulte                      zu 0,30

1.14.2.

Der 14. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.14.2.1

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus eheähnlichem Zusammenleben,

1.14.2.2

die Rechtsmittel gegen nicht auf Grund des FamFG getroffene Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und Lebenspartnern/ Lebenspartnerinnen, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen anhängig ist oder soweit der Senat zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache vom Familiengericht des Wohnsitzes des/ der Beklagten entschieden worden wäre.

1.14.3.

Der 14. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend der Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.14.4.

Der 6. Senat für Familiensachen hat die Sonderzuständigkeit für

1.14.4.1

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Flensburg und Schleswig,

1.14.4.2.

die ab dem 01.01.2017 neu eingehenden Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) des Familiengerichts Pinneberg.

1.14.4.3.

die Entscheidungen nach §§ 24-27, 10-13, 40 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (IntFamRVG),

1.14.4.4.

die Beschwerden nach § 43 des Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.05.2011, BGBl. I S. 898).

1.14.5.

Der 6. Senat für Familiensachen am Turnus für Familiensachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 6. teil.

1.15.

**15. Zivilsenat**  
**zugleich 5. Senat für Familiensachen**

1.15.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Wien	zu 0,90
------------------	-----------------------------------	---------

als stellvertretende Vorsitzende  
 und Mitglied:

Richterin am OLG Wendt

als Mitglieder:

Richterin am OLG Dessau

zu 0,40

Richterin am Amtsgericht Dr. Johannsen  
 (bis zum 31.03.2017)

1.15.2.

Der 15. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

die Rechtsmittel gegen nicht auf Grund des FamFG getroffene Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und Lebenspartnern/ Lebenspartnerinnen, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen anhängig ist oder soweit der Senat zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache vom Familiengericht des Wohnsitzes des/ der Beklagten entschieden worden wäre; ferner die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der vorbezeichneten Art, soweit die/ der Beklagte keinen Wohnsitz im Bezirk des Oberlandesgerichts hat.

1.15.3.

Der 15. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen gemäß Abschnitt 3. nicht teil.

1.15.4.

Der 5. Senat für Familiensachen hat die Sonderzuständigkeit für

## 1.15.4.1.

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Eckernförde, Neumünster und Bad Segeberg, soweit nicht der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist (Abschnitte 1.10.4.1 und 1.10.4.2.).

## 1.15.4.2

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) des Familiengerichts Ahrensburg,

## 1.15.4.3.

die Kostenbeschwerden in Familiensachen, insbesondere die dortigen Beschwerden in Festsetzungsverfahren nach der ZPO, nach dem RVG und dem JVEG, die Erinnerungen und Beschwerden gegen den Ansatz von Gerichtskosten und -vorschüssen sowie gegen die Erforderung und Berechnung von Gebühren und Auslagen der Gerichte nach der KostO, ferner Beschwerden gegen die Aufhebung der Prozesskostenhilfe-/ Verfahrenskostenhilfebewilligung gemäß § 124 Nr. 2, 2. Alternative und Nr. 4 ZPO und wegen Änderung der Prozesskostenhilfe-/ Verfahrenskostenhilfebewilligung gemäß § 120a ZPO und Vergütungsstreitigkeiten nach den §§ 158 Abs. 7, 168, 174, 191 FamFG und § 50 Abs. 5, 67 a FG in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung. Ausgenommen sind Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen, die ebenso wie Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe- und Streitwertbeschwerden an alle Senate für Familiensachen gelangen.

## 1.15.5.

Der 5. Senat für Familiensachen nimmt am Turnus für Familiensachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 6. teil.



1.16.

**16. Zivilsenat  
zugleich Kartellsenat**

1.16.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Ortmann

als stellvertretender Vorsitzender  
und Mitglied: Richter am OLG Althoff

als Mitglied: Richter am LG Dr. Nagel  
(bis 30.04.2017)

1.16.2.

Der 16. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.16.2.1.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften,

1.16.2.2.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus einem privaten Versicherungsvertrag, soweit nicht der 7. Zivilsenat zuständig ist (Abschnitt 1.7.2.2.),

1.16.2.3.

die Entscheidungen im Recht des schiedsrichterlichen Verfahrens nach §§ 1062 ff. ZPO,

1.16.2.4.

die ZPO-Beschwerdesachen der Zivilsenate in Zwangsvollstreckungssachen sowie in Verfahren betreffend Ablehnungsgesuche, die nicht in die Beschwerdesonderzuständigkeit eines anderen Senates fallen,

1.16.2.5.

andere ZPO-Beschwerdesachen der Zivilsenate, die nicht in die Beschwerdesonderzuständigkeit eines anderen Senats fallen, nicht in der Hauptsache selbst ergehende Arreste, einstweilige Verfügungen, Ablehnungen von Prozesskostenhilfe, Entscheidungen über die Aufnahme oder die

Aussetzung des Verfahrens, Streitwertbeschlüsse oder Beschlüsse nach § 91a Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO betreffen und nicht gemäß Abschnitt 3.4.3. gesondert listenmäßig zu erfassen sind,

#### 1.16.2.6.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Maklern/ Maklerinnen einschließlich der Handelsmakler/ Handelsmaklerinnen und Ehe- und Partnerschaftsvermittler/ Ehe- und Partnerschaftsvermittlerinnen sowie über Schadensersatzansprüche gegen diese Personen aus ihrer gewerblichen Tätigkeit,

#### 1.16.2.7.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandels- und Kommissionsgeschäften.

#### 1.16.3.

Der 16. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

#### 1.16.4.

Der Kartellsenat ist zuständig für

##### 1.16.4.1.

die Entscheidungen in den Fällen des § 91 GWB und § 75 EnWG,

##### 1.16.4.2.

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landgerichte, in denen Kartellrecht angewendet worden ist, sowie die Rechtsmittelverfahren, in denen von einem/ einer Verfahrensbeteiligten die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung nach Meinung des abgebenden Senats von dieser Anwendung ganz oder teilweise abhängt.

#### 1.16.5.

Im Falle der Aufhebung einer bei dem Kartellsenat anhängig gewesenen Sache durch den Bundesgerichtshof und Zurückverweisung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts wird der 1. Zivilsenat als 2. Kartellsenat tätig.

1.17.

**17. Zivilsenat**

1.17.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Probst	zu 0,60
-------------------	--	---------

als stellvertretender Vorsitzender

und Mitglied:	Richter am OLG Blöcher	zu 0,50
---------------	------------------------	---------

als Mitglied:	Richter am AG Starke (bis zum 30.06.2017)	zu 0,50
---------------	--	---------

1.17.2.

Der 17. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

1.17.2.1.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten zwischen Steuerberatern/ Steuerberaterinnen und ihren Mandanten/ Mandantinnen oder Wirtschaftsprüfern/ Wirtschaftsprüferinnen und ihren Mandanten/ Mandantinnen, soweit nicht der 5. Zivilsenat nach Abschnitt 1.5.2.2. zuständig ist,

1.17.2.2.

die Beschwerden nach § 16 ThUG,

1.17.2.3.

Klagen nach § 201 Abs. 1 S. 1 GVG, soweit ein straf- oder bußgeldrechtliches Verfahren zu Grunde liegt,

1.17.2.4.

die Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug beteiligt ist, aus dem Haftpflichtgesetz, aus dem Atomgesetz oder aus Tierhalterhaftung. Bei Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug beteiligt ist, sowie bei Ansprüchen aus dem Atomgesetz bleibt der Senat auch dann zuständig, wenn es sich um Amtspflichtverletzungen handelt.

1.17.3.

Der 17. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.18.

### **18. Zivilsenat**

1.18.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:                      Vorsitzender Richter am OLG Lautebach                      zu 0,10

als stellvertretender Vorsitzender

und Mitglied:                      Richter am OLG Hohmann                      zu 0,10

als Mitglied:                      Richter am OLG Schiemann                      zu 0,10

1.18.2.

Der 18. Zivilsenat hat die Sonderzuständigkeit für

Klagen nach § 201 Abs. 1 S. 1 GVG, soweit nicht ein straf- oder bußgeldrechtliches Verfahren zu Grunde liegt.

1.18.3.

Der 18. Zivilsenat nimmt am Turnus für Zivilsachen entsprechend den Regelungen in Abschnitt 3. teil.

1.19.

**I. Strafsenat**  
**zugleich I. Senat für Bußgeldsachen**  
**zugleich Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

1.19.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Lautebach (bis zum 31.05.2017)	zu 0,70
-------------------	---	---------

als stellvertretender Vorsitzender

und Mitglied:	Richter am OLG Hohmann	zu 0,40
---------------	------------------------	---------

als Mitglieder:	Richter am OLG Schiemann	zu 0,80
-----------------	--------------------------	---------

	Richter am OLG Prof. Dr. Bock	zu 0,05
--	-------------------------------	---------

1.19.2.

Für seine erstinstanzliche Zuständigkeit nach § 122 Abs. 2 GVG gehören dem I. Strafsenat zusätzlich an

als Mitglieder:	Richterin am OLG Dr. Wiggers
-----------------	------------------------------

	Richter am OLG Bahr
--	---------------------

1.19.3.

Der I. Strafsenat bearbeitet

1.19.3.1.

aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

1.19.3.1.1.

Anträge und Entscheidungen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I 2071),

## 1.19.3.1.2.

Anträge auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 Abs. 2 Satz 1 BRAGO oder einer Pauschgebühr nach § 51 Abs. 2 Satz 1 RVG sowie Anträge nach § 42 Abs. 1 Satz 1 RVG,

## 1.19.3.1.3.

Wiederaufnahmeverfahren bei Entscheidungen des II. Strafsenats,

## 1.19.3.1.4.

Anträge nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO, soweit ein Verfahren nach § 120 GVG bei dem II. Strafsenat anhängig ist,

## 1.19.3.1.5.

Alle erstinstanzlichen Sachen nach § 120b GVG (OJs-Sachen) sowie alle Anträge nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StrEG,

## 1.19.3.1.6.

VAs-Anträge auf dem Gebiet der Strafrechtspflege (Art. 23 EGGVG).

## 1.19.3.1.7.

Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (Klageerzwingungsverfahren), soweit eine erstinstanzliche Zuständigkeit des I. Strafsenats gem. Abschnitt 1.19.2.1.5. nicht besteht.

## 1.19.3.1.8.

Beschwerden nach dem Strafvollzugsgesetz,

## 1.19.3.1.9.

alle zur Zuständigkeit eines Senats des Oberlandesgerichts gehörenden Strafsachen, soweit weder gesetzlich noch in dieser Geschäftsverteilung die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist,

## 1.19.3.2.

aus den Landgerichtsbezirken Flensburg, Itzehoe und Lübeck  
Rechtsmittel und Anträge, soweit deren Bearbeitung nicht dem II. Strafsenat zugewiesen ist,

## 1.19.3.3.

aus dem Landgerichtsbezirk Lübeck  
Beschwerden gegen Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen.

## 1.19.4.

Der I. Senat für Bußgeldsachen bearbeitet alle Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Flensburg, Itzehoe und Lübeck.

## 1.19.5.

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen bearbeitet die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen aufgrund des Steuerberatungsgesetzes.

## 1.19.6.

Im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung einer bei dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen anhängig gewesenen Sache durch den Bundesgerichtshof an einen anderen Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen wird der II. Strafsenat als 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen tätig.

1.20.

**II. Strafsenat**  
**zugleich II. Senat für Bußgeldsachen**

1.20.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Probst	zu 0,30
-------------------	--	---------

als stellvertretender Vorsitzender

und Mitglied:	Richter am OLG Blöcher	zu 0,50
---------------	------------------------	---------

als Mitglied:	Richter am AG Starke (bis zum 30.06.2017)	zu 0,50
---------------	--	---------

1.20.2.

Der II. Strafsenat bearbeitet

1.20.2.1.

aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

1.20.2.1.1.

Wiederaufnahmeverfahren bei Entscheidungen des I. Strafsenats,

1.20.2.1.2.

Anträge nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO, soweit ein Verfahren nach § 120b GVG bei dem I. Strafsenat anhängig ist,

1.20.2.1.3.

Verfahren nach §§ 35, 37 und 38 EGGVG,

1.20.2.1.4.

Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (Klageerzwingungsverfahren), soweit eine erstinstanzliche Zuständigkeit des I. Strafsenats gem. § 120b GVG besteht,

1.20.2.2.

aus dem Landgerichtsbezirk Kiel



1.20.2.2.1.

Beschwerden gegen Entscheidungen in Strafvollstreckungssachen,

1.20.2.2.2.

Rechtsmittel und Anträge, soweit deren Bearbeitung nicht dem I. Strafsenat zugewiesen ist.

1.20.3.

Der II. Senat für Bußgeldsachen bearbeitet alle Bußgeldsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kiel.

1.21.

**Vergabesenat**

1.21.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Teschner

als stellvertretender Vorsitzender  
und Mitglied: Richter am OVG Wilke

als Mitglied: Richter am OLG Janssen

1.21.2.

Der Vergabesenat ist zuständig für die dem Vergabesenat gesetzlich zugewiesenen Sachen sowie Kostenbeschwerden und Erinnerungen in Vergabesachen.

## 1.22.

**Senat für Notarsachen**

## 1.22.1.

Dem Senat gehören an:

als Vorsitzender:                   Vorsitzender Richter am OLG Wardeck

als stellvertretender

Vorsitzender:                   Vorsitzender Richter am OLG Dr. Teschner

als richterliche Beisitzerin:   Richterin am OLG Dr. Schmaltz

als richterlicher Beisitzer:    Richter am OLG Dicke

## 1.22.2.

Der Senat für Notarsachen bearbeitet die Notardisziplinar- und -verwaltungssachen, für die nach den Vorschriften der Bundesnotarordnung die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist.

## 1.22.3.

Im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung einer bei dem Senat für Notarsachen anhängig gewesenen Sache wird der 9. Zivilsenat als 2. Senat für Notarsachen tätig.

## 1.22.3.1.

Stellvertretender Vorsitzender des 2. Senats für Notarsachen ist Vorsitzender Richter am OLG Hecht.

## 1.22.3.2.

Beisitzer des 2. Senats für Notarsachen sind jeweils der/ die stellvertretende Vorsitzende des 9. Zivilsenats und die übrigen Mitglieder des 9. Zivilsenats in der Reihenfolge des Dienstalters, der/ die Dienstälteste zunächst.

## 2. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten in Zivilsachen

(vorbehaltlich der Regelung zu Abschnitt 5.)

### 2.1.

Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten oder auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes oder in Prozessstandschaft geltend gemacht werden.

### 2.2.

Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach den Ansprüchen, die den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

### 2.3.

Für den Gegenstand des Rechtsstreits ist in erster Linie der Inhalt der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Hilfsweises Vorbringen oder Aufrechnungen bleiben außer Betracht, wenn darüber in der angefochtenen Entscheidung nicht befunden worden ist.

In der Rechtsmittelinstanz ist das gesamte Vorbringen zu berücksichtigen. Ergibt sich danach - einschließlich etwaigen Hilfsvorbringens oder einer auch nur hilfsweise geltend gemachten Aufrechnung - eine im Vergleich mit dem angefochtenen Urteil abweichende Beurteilung der Sonderzuständigkeit, gilt Folgendes:

Ist keine Sonderzuständigkeit eines Senats mehr gegeben, verbleibt die Sache gleichwohl bei dem Senat, an den sie nach Abschnitt 1. gelangt ist.

Ist nunmehr die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats begründet, ist die Sache abzugeben. Es gelten dann die Abschnitte 2.5., 2.6. und 2.8.

### 2.4.

Die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis umfasst unabhängig von der Klageart alle aus diesem Rechtsverhältnis hergeleiteten Haupt- und Nebenansprüche. Als Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft gelten auch die Ansprüche, die aus der Nichtigkeit, sonstigen Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts oder aus der Vereitelung des rechtsgeschäftlich begründeten bedingten oder befristeten Rechts hergeleitet werden. Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen Anspruch aus einem Rechtsgeschäft, das bei der Regelung der Hauptleistung Elemente mehrerer Vertragstypen enthält, ist nach der Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Vertragselement zu bestimmen, das für den geltend gemachten Anspruch maßgebend ist.

## 2.5.

Für die Abgrenzung ist maßgebend:

Geltend gemachter Anspruch

Für die Zuständigkeit maßgebender Anspruch:

<p>2.5.1. Anspruch wegen Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht ("culpa in contrahendo"; § 311 Abs. 2 BGB).</p>	<p>Anspruch aus dem abgeschlossenen oder abzuschließenden Rechtsgeschäft.</p>
<p>2.5.2. Anspruch gegen einen Vertreter/eine Vertreterin ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB.</p>	<p>Anspruch gegen den/die Vertretene/n aus dem wirksamen Rechtsgeschäft.</p>
<p>2.5.3. Anspruch gegen eine für den anderen Teil eines Rechtsgeschäfts vorvertraglich oder als Erfüllungsgehilfe/Erfüllungsgehilfin tätig gewordene Person.</p>	<p>Anspruch gegen den anderen Teil des Rechtsgeschäfts</p>
<p>2.5.4. Anspruch eines/einer Dritten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu seinen/ihren Gunsten.</p>	<p>Anspruch zwischen den Vertragsparteien.</p>
<p>2.5.5. Anspruch aus einer Vertragsstrafenvereinbarung</p>	<p>Anspruch aus der durch das Vertragsversprechen gesicherten Verbindlichkeit.</p>
<p>2.5.6. Anspruch auf Herausgabe des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten</p>	<p>Anspruch aus dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis.</p>
<p>2.5.7. Anspruch des Gläubigers/der Gläubigerin gegen den Übernehmer/die Übernehmerin oder Mitübernehmer/Mitübernehmerin einer Schuld.</p>	<p>Anspruch gegen den/die alten Schuldner/Schuldnerin aus dem die übernommene oder mit übernommene Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis.</p>
<p>2.5.8. Ausgleichsanspruch zwischen Gesamtschuldnern (§ 426 BGB) oder Gesamtgläubigern (§ 430 BGB).</p>	<p>Anspruch aus dem Rechtsverhältnis zwischen den an der Ausgleichung beteiligten Parteien, soweit es auf öffentlichem Recht, Rechtsgeschäft, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht oder Versicherungsrecht beruht.</p> <p>Im übrigen Anspruch aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem/der Beklagten und dem/der früheren Gläubiger/Gläubigerin oder Schuldner/Schuldnerin.</p>
<p>2.5.9. Anspruch zwischen Gläubiger/Gläubigerin und Bürgen/Bürgin sowie zwischen Bürgen/Bürgin und Hauptschuldner/Hauptschuldnerin.</p>	<p>Anspruch des Gläubigers/der Gläubigerin gegen den Hauptschuldner/die Hauptschuldnerin.</p>

2.5.10. Anspruch aus einem Vergleich.	Anspruch aus dem durch den Vergleich geregelten Rechtsverhältnis.
2.5.11. Anspruch aus einem Schuldanerkenntnis.	Anspruch, der anerkannt ist oder dem Anerkenntnis zugrunde liegt.
2.5.12. Anspruch gegen den Schädiger/die Schädigerin wegen widerrechtlicher Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person.	Gesetzlicher Ersatzanspruch, auch wenn die Klage allein auf Vertragsverletzung gestützt ist.
2.5.13. Anspruch aus einem Nießbrauchs- oder einem Pfandrecht (auch Pfändungspfandrecht) an einer Forderung oder einem sonstigen Recht einschließlich der Ansprüche aus § 840 und § 843 ZPO.	Anspruch aus der Forderung oder dem sonstigen Recht, an denen der Nießbrauch oder das Pfandrecht besteht.
2.5.14. Anspruch auf Gegenstand einer Hauptintervention (§ 64 ZPO).	Anspruch, der zwischen den ursprünglichen Parteien des Rechtsstreits geltend gemacht worden ist.
2.5.15. Anspruch zwischen Kläger/Klägerin und Beklagtem/Beklagter oder zwischen Gläubiger/Gläubigerin und Schuldner/Schuldnerin im Zusammenhang mit der Vollstreckung aus einem Vollstreckungstitel, insbesondere in den Fällen der §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 887, 893 und 945 ZPO.	Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist.

## 2.6.

Wenn mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen/eine oder mehrere Beklagte geltend gemacht werden und sich deshalb auch nach Anwendung der vorstehenden Ziffern die Zuständigkeit mehrerer Senate ergäbe, folgt die Zuständigkeit in erster Linie einer für einen der Ansprüche unabhängig von der Rechtsgrundlage begründeten Zuständigkeit, in zweiter Linie einer Zuständigkeit für einen gesetzlichen Anspruch wegen Tötung oder wegen Verletzung von Körper oder Gesundheit einer Person, in dritter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem in der Geschäftsverteilung besonders bezeichneten rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis (etwa: Ratenkredite, Maklerverträge, Gesellschaftsverhältnisse, Frachtgeschäfte), in vierter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem sonstigen gesetzlichen Rechtsverhältnis (etwa: Erbrecht, unlauterer Wettbewerb).

In den nach Anwendung dieser Grundsätze verbleibenden Zweifelsfällen gelangt die Sache an den Senat, in dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei gleichen Werten oder

mehreren Klagegründen eines Anspruchs gelangt die Sache an den Senat, der für den in der angefochtenen Entscheidung zuerst genannten Anspruch oder Klagegrund zuständig ist.

## 2.7.

Die Sonderzuständigkeit eines Senats geht der Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs vor.

Die Regelungen in Abschnitt 3.2.1. über die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang gelten für Rechtsmittel in Bausachen, die nach Abschnitt 1.1.2.1. dem 1. Zivilsenat, nach Abschnitt 1.7.2.4. dem 7. Zivilsenat und nach Abschnitt 1.12.2.3. dem 12. Zivilsenat zugewiesen sind, entsprechend.

## 2.8. Abgabe oder Übernahme einer Sache

### 2.8.1.

Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit eines Senats fällt, an einen anderen Senat, so ist sie unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Eingang der ersten Rechtsmittelbegründungsschrift an den zuständigen Senat abzugeben. Die Übernahmeanfrage wahrt die Frist.

### 2.8.2.

Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit mehrerer Senats fällt (z.B. eine Bausache), an einen anderen Senat, so ist sie unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Eingang der ersten Rechtsmittelbegründungsschrift an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzugeben.

### 2.8.3.

Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gesetzlich begründet ist, nicht mehr zulässig

#### 2.8.3.1.

nach Ablauf der im Abschnitt 2.8.1. genannten Frist,

#### 2.8.3.2.

nachdem der Senat eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 719 Abs. 1 und 3, 707 ZPO), eine einstweilige Anordnung (§ 570 Abs. 3 ZPO) oder eine vergleichbare andere Maßnahme mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung abgelehnt hat, oder

#### 2.8.3.3.

wenn ein Senat nach Eingang der Berufung beim Oberlandesgericht im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung einer Prozesskostenhilfe oder auf Beiordnung eines Notanwalts/ einer Notanwältin

über die Erfolgsaussichten der Berufung oder im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 - 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch entschieden hat.

#### 2.8.4.

Mit der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.

#### 2.8.5.

Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit dem Kartellsenat außerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach § 91 Satz 2 GWB Sachen zugewiesen sind und die Entscheidung des Rechtsstreits nach Meinung des abgebenden Senats ganz oder teilweise von der Anwendung von Kartellrecht abhängt. Die Abgabe ist in diesem Falle auch noch nach mündlicher Verhandlung zulässig. Sie erfolgt durch begründeten Beschluss. Der Beschluss ist für den Kartellsenat bindend.

#### 2.8.6.

Bei Sachzusammenhang ist die Abgabe auch ohne die in den Abschnitten 2.8.1. bis 2.8.4. genannten Einschränkungen möglich. Sie ist nach der Terminsanberaumung jedoch nur noch mit Zustimmung des übernehmenden Senats zulässig. Abschnitt 3.2.3. gilt entsprechend.

#### 2.8.7.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Abgrenzung von Sonderzuständigkeiten nach dieser Geschäftsverteilung gilt Folgendes:

Der/ Die Senatsvorsitzende, der/ die die Zuständigkeit seines/ ihres Senats nicht für gegeben erachtet, legt die Sache unverzüglich dem/ der Vorsitzenden des Senats vor, der nach seiner/ ihrer Meinung zuständig ist. Hält dieser/ diese einen dritten Senat für zuständig, legt er/ sie die Sache dem/ der Vorsitzenden dieses Senates vor. Wird die Sache übernommen, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Neuzuteilung zuzuleiten. Bleiben die Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist die Sache dem Präsidium vorzulegen, das für die beteiligten Senate bindend über die Zuständigkeitsfrage entscheidet.



### **3. Verteilung im Turnus für Zivilsachen**

(vorbehaltlich der Regelung zu Abschnitt 5.)

#### **3.1. Grundsätze**

##### 3.1.1.

Die nicht in die Sonderzuständigkeit eines Zivilsenats gemäß Abschnitt 1. fallenden Zivilsachen werden jeweils in einem Turnus für Berufungssachen und in einem Turnus für Beschwerdesachen verteilt.

##### 3.1.2.

Rechtssachen, die in die Zuständigkeit der Zivilsenate fallen und die nach der Aktenordnung weder als U-, noch als W-Sachen einzutragen sind, werden ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung im Beschwerdeturnus verteilt (vgl. aber Abschnitt 3.4.2.).

##### 3.1.3.

Vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen; das Gleiche gilt, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Oberlandesgericht gelangt.

##### 3.1.4.

Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, oder (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sachen gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

##### 3.1.5.

Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für Zivilsachen.

##### 3.1.6.

Gleichzeitig eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname des/der (ersten) Berufungsbeklagten, wobei für deren Reihenfolge das erstinstanzliche Rubrum gilt. Bei wechselseitigen Berufungen gilt das Rubrum der zuerst eingegangenen Berufung. Gehen wechselseitige Berufungen gleichzeitig ein, gilt das erstinstanzliche Rubrum. Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen bleiben außer Betracht. Bei einer Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist, ist der erste Eigenname der Firma maßgebend (Beispiele:

Vereinsbrauerei Meyer & Co. = M; Kieler Gebäudereinigung, Inhaber Friedrich Schulze = S; Möbelfabrik Kramer & Co., Inhaber Hans Petersen = K). Besteht die Firma nur aus einer unpersönlichen Bezeichnung, ist der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens maßgeblich (Beispiele: Itzehoer Versicherungsverein = I; Gesellschaft für Datenverarbeitung = G; Elektrizitätswerke X-Stadt AG = E; B+S Transportgesellschaft = B; IBM = I). Bei kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden, öffentlichen Sparkassen, Kirchengemeinden oder ähnlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft maßgebend; unselbstständige Zusätze wie "Bad" oder "Landeshauptstadt" (Kiel) werden nicht berücksichtigt. Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe D maßgebend. Bei sonstigen juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Zusammenschlüssen von Personen (etwa: nicht rechtsfähigen Vereinen) gelten die Regelungen für die Firmen entsprechend (Beispiele: Briefmarkensammlerverein Kiel = B; Deutscher Gewerkschaftsbund = D). Bei Konkursverwaltern/ Konkursverwalterinnen, Insolvenzverwaltern/ Insolvenzverwalterinnen, Vergleichsverwaltern/ Vergleichsverwalterinnen, Zwangsverwaltern/ Zwangsverwalterinnen, Testamentsvollstreckern/ Testamentsvollstreckerinnen, Nachlassverwaltern/ Nachlassverwalterinnen, Nachlasspflegern/ Nachlasspflegerinnen, Vormündern, Pflegern/ Pflegerinnen oder Betreuern/ Betreuerinnen ist der Name des früheren Inhabers/ der früheren Inhaberin des verwalteten Vermögens, des Erblassers/ der Erblasserin oder des Mündels maßgebend. Bei Parteien mit einem fremdsprachigen Namen gilt im Zweifel der erste Buchstabe des ersten Wortes.

### 3.1.7.

Eingänge aus dem Nachtbriefkasten werden als am abgelaufenen Tage gleichzeitig eingegangen behandelt.

### 3.1.8.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

### 3.1.9.

Beschwerdeverfahren des Kartellsenats gemäß Abschnitt 1.16.4.1. (§ 75 EnWG) werden im Turnus für Berufungssachen dem 16. Zivilsenat zugerechnet und dort besonders gekennzeichnet in den Turnusfeldern eingetragen. Diese Beschwerdeverfahren werden nicht im Turnus für Beschwerdesachen eingetragen.

### **3.2. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang**

#### 3.2.1.

Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren werden von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste Verfahren noch anhängig, entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach Anberaumung eines Verhandlungstermins beendet worden ist, sofern der/die letzte mitwirkende Vorsitzende und/ oder Berichterstatter/ Berichterstatterin/ Einzelrichter/ Einzelrichterin des ersten Verfahrens (oder eines Folgeverfahrens) dem Senat im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache noch angehört.

##### 3.2.1.1.

Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als drei Jahre zurück, ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

##### 3.2.1.2.

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs wird nicht begründet für Berufungen, wenn es sich bei dem vorhergehenden Verfahren um ein Beschwerdeverfahren gehandelt hat, es sei denn, die Beschwerde richtete sich gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht oder es handelte sich um ein Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung.

##### 3.2.1.3.

Geht die Berufung vor Entscheidung über eine im allgemeinen Turnusverfahren zugeteilte Beschwerde ein, ist diese an den für die Hauptsache zuständigen Senat abzugeben. Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Sonderzuständigkeit gegeben ist, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter die allgemeine turnusmäßige Zuteilung fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der im Turnus an der Reihe ist.

##### 3.2.1.4.

Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen, ist der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zurückverweisung an einen bestimmten anderen Senat ausgesprochen. Das Gleiche gilt, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Rechtssache erneut zum Oberlandesgericht gelangt. Hat ein Senat über die Berufung gegen ein Teilurteil entschieden, ist er auch für die Berufung gegen das Schlussurteil zuständig.

#### 3.2.2.

Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie

zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen. Diese Grundsätze dienen der Verwertung der in früheren Verfahren erworbenen Erkenntnisse; ist dieser Zweck nicht mehr erreichbar, so ist kein Sachzusammenhang im Sinne dieses Absatzes gegeben.

### 3.2.3.

Wird ein Schadensersatzanspruch gemäß § 839 a BGB geltend gemacht, so ist der Senat, der eine Entscheidung getroffen hat, die auf dem Gutachten beruht, nicht zuständig.

### 3.2.4.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs entscheidet das Präsidium auf Vorlage des abgebenden Senats für die beteiligten Senate bindend über die Zuständigkeitsfrage.

## **3.3. Rückgabe in den Turnus**

### 3.3.1.

Ist eine Sache außerhalb des Turnus (kraft Sonderzuständigkeit) zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung des betroffenen Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurück, die sie als neue, im Turnus zuzuteilende Sache behandelt. Abschnitt 2.8. ist entsprechend anzuwenden; die Frist beginnt für den Senat, dem die Sache im Turnus zugeteilt worden ist, mit der Zuteilung.

### 3.3.2.

Bestehen zwischen dem/der Vorsitzenden des Senats, der die Sache zurückgegeben hat, und dem/der Vorsitzenden des Senats, dem die Sache turnusmäßig zugeteilt wird, Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, gilt Abschnitt 2.8.7. entsprechend.

## **3.4. Anrechnung auf den Turnus und Ausgleichsregelungen**

### 3.4.1.

Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache ist auf den Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung.

## 3.4.2.

Die Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern, die Kartellbeschwerden gemäß § 63 GWB und die gerichtlichen Verfahren nach § 83 GWB werden auf den Turnus für Berufungssachen angerechnet. Dasselbe gilt für die sofortigen Beschwerden gegen Beschlüsse, durch die Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen zurückgewiesen worden sind. Die dem 9. Zivilsenat zugewiesenen Erinnerungen werden auf den Turnus für Beschwerdesachen angerechnet.

## 3.4.3.

Die Wx- und WLw- Beschwerden werden nach Senaten getrennt in gesonderten Listen erfasst und im Turnus der Berufungssachen in der Weise angerechnet, dass nach Eingang der 7., 14., 21. usw. Beschwerde bei dem betroffenen Senat jeweils die nächsten vier unter Berücksichtigung von Abschnitt 3.6. zur Zuteilung vorgesehenen Turnusstellen übersprungen werden (Anrechnungsverhältnis 7 : 4).

## 3.4.4.

Ist am 1. März, 1. Juli oder 1. November des Geschäftsjahres nach der Zuteilung der Eingänge aus dem Nachtbriefkasten der 9. Zivilsenat im Turnus für Beschwerdesachen (W-Beschwerden) mit mehr als zehn Sachen dem Senat mit der nächsten freien Turnusstelle voraus, wird dem 9. Zivilsenat zum Ausgleich im Turnus für Berufungssachen für je volle vier Turnusstellen des Vorausseins ein Freikreuz zugeteilt. Gezählt wird ab der letzten zugeteilten Sache des 9. Zivilsenats. Abgegebene Sachen und wegen der Abweichung vom Turnus gemäß Abschnitt 3.6. übersprungene Turnusstellen werden nicht mitgezählt und gelten als weiterhin belegt; Doppelberücksichtigungen gemäß Abschnitt 3.5. werden als zwei Sachen bewertet (Anrechnungsverhältnis 4 : 1).

Diese Regelung gilt sinngemäß für den 16. Zivilsenat und Kartellsenat sowie für den 6. Zivilsenat.

## 3.4.5.

Notarsenat:

Die Senate, in denen Richter/ Richterinnen auch als Mitglied des Notarsenates tätig sind, erhalten für jedes Hauptsacheverfahren, in dem das Mitglied des Notarsenats Berichtersteller/ Berichterstatlerin ist, im Turnus für Berufungssachen ein Freikreuz an nächst bereiter Turnusstelle. Das Freikreuz soll dem Mitglied des Notarsenats zugutekommen, was senatsintern zu regeln ist.

## 3.4.6.

Anwaltsgerichtshof:

Die Senate, in denen Richter/ Richterinnen auch als Mitglied des Anwaltsgerichtshofes tätig sind,

erhalten für jedes Hauptsacheverfahren, in dem das Mitglied des Anwaltsgerichtshofes Berichter-  
statter/ Berichterstatteerin ist, im Turnus für Berufungssachen ein Freikreuz an nächst bereiter Tur-  
nusstelle. Das Freikreuz soll dem Mitglied des Anwaltsgerichtshofes zugutekommen, was senatsin-  
tern zu regeln ist.

#### 3.4.7.

Mediation:

Für je drei durch einen Güterichter erledigte Sachen erhält derjenige Senat, bei dem die Sachen  
anhängig waren, eine neue U- bzw. UF-Sache.

#### 3.4.8.

Bausachen:

Für jeweils zehn neue Sachen, die nach Abschnitt 1.1.2.1. dem 1. Zivilsenat, nach Abschnitt  
1.7.2.4. dem 7. Zivilsenat oder nach Abschnitt 1.12.2.2. dem 12. Zivilsenat zugeteilt worden sind,  
erhält der jeweilige Senat drei zusätzliche Freikreuze an nächst bereiter Turnusstelle, und zwar im  
Turnus für Berufungssachen, soweit es sich bei den zugeteilten Bausachen um Berufungssachen  
handelt, und im Turnus für Beschwerdesachen, soweit es sich bei den zugeteilten Bausachen um  
Beschwerdesachen handelt.

#### 3.4.9.

Arzthaftungssachen:

Für jeweils zehn neue Sachen, die nach den Abschnitten 1.4.2.1., 1.4.2.2. und 1.4.2.3. dem  
4. Zivilsenat zugeteilt worden sind, erhält dieser Senat drei zusätzliche Freikreuze an nächst berei-  
ter Turnusstelle, und zwar im Turnus für Berufungssachen, soweit es sich bei den zugeteilten Arzt-  
haftungssachen um Berufungssachen handelt, und im Turnus für Beschwerdesachen, soweit es  
sich bei den zugeteilten Arzthaftungssachen um Beschwerdesachen handelt.

#### 3.4.10.

Gesellschaftsrechtssachen:

Für jeweils zehn neue Sachen, die nach Abschnitt 1.9.2.1. dem 9. Zivilsenat zugeteilt worden sind,  
erhält der Senat drei zusätzliche Freikreuze an nächst bereiter Turnusstelle, und zwar im Turnus  
für Berufungssachen, soweit es sich bei den zugeteilten Gesellschaftsrechtssachen um Berufungs-  
sachen handelt, und im Turnus für Beschwerdesachen, soweit es sich bei den zugeteilten Gesell-  
schaftsrechtssachen um Beschwerdesachen handelt.

#### 3.4.11.

Haftung von Personen und Honorarforderungen von Personen für die eine besondere Honorarord-  
nung gilt:

Für jeweils zehn neue Sachen, die nach Abschnitt 1.11.2.2., soweit sie Ansprüche gegen Notare/Notarinnen zu Gegenstand haben, und nach Abschnitt 1.11.2.3. dem 11. Zivilsenat oder nach Abschnitt 1.17.2.1. dem 17. Zivilsenat zugeteilt worden sind, erhält der jeweilige Senat drei zusätzliche Freikreuzen an nächst bereiter Turnusstelle, und zwar im Turnus für Berufungssachen, soweit es sich bei den zugeteilten Haftungssachen um Berufungssachen handelt, und im Turnus für Beschwerdesachen, soweit es sich bei den zugeteilten Haftungssachen um Beschwerdesachen handelt.

#### 3.4.12.

Vergabesachen:

Für jede Vergabesache erhält der 3. Zivilsenat im Turnus für Berufungssachen ein Freikreuz an nächst bereiter Turnusstelle, soweit die Berichterstattung VRiOLG Dr. Teschner oder RiOVG Wilke obliegt. Für jede Vergabesache erhält der 1. Zivilsenat im Turnus für Berufungssachen ein Freikreuz an nächst bereiter Turnusstelle, soweit die Berichterstattung RiOLG Janssen obliegt.

Zudem erhält der 3. Zivilsenat für jeweils drei Vergabesachen, bei denen die Berichterstattung VRiOLG Dr. Teschner oder RiOVG Wilke obliegt, und der 1. Zivilsenat für jeweils drei Vergabesachen, bei denen die Berichterstattung RiOLG Janssen obliegt, ein Freikreuz. Das Freikreuz soll jeweils dem Mitglied des Vergabesenats zugutekommen, was senatsintern zu regeln ist.

#### 3.4.13.

Die Sachen des Landwirtschaftssenats werden im Turnus des 2. Zivilsenats, die Sachen des Entschädigungssenats im Turnus des 4. Zivilsenats, die Sachen des Senats für Baulandsachen im Turnus des 11. Zivilsenats und die Sachen des Kartellsenats im Turnus des 16. Zivilsenats angerechnet.

### **3.5. Abgabe und Übernahme, Prozessverbindungen und weitere Rechtsmittel**

#### 3.5.1.

Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnus nicht, der abgebende Senat beim nächsten unbelegten Turnus doppelt zu berücksichtigen ist. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

### 3.5.2.

Für die Entscheidung über eine Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO ist der Senat berufen, bei dem das älteste der zu verbindenden Verfahren anhängig ist. Bei gleichalten Verfahren entscheidet der beteiligte Senat mit dem/ der dienstälteren Vorsitzenden Richter/ Richterin. Im Übrigen gilt Abschnitt 3.5.1.

### 3.5.3.

Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an den allgemeinen Turnus (Abschnitt 3.3.) gilt Folgendes:

Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, wird der Senat, der die Sache zurückgibt, beim nächsten unbelegten Turnus doppelt, der Senat, dem die Sache im allgemeinen Turnus zugeweiht wird, beim nächsten Turnus nicht berücksichtigt. Kommt es nicht zu einer Abgabe, wird der Senat, der die Sache behält, nach der Entscheidung in der Zuständigkeitsfrage beim nächsten Turnus nicht, der Senat, dem sie im allgemeinen Turnus vorläufig zugeweiht war, beim nächsten unbelegten Turnus doppelt berücksichtigt.

### 3.5.4.

Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

## 3.6. Abweichungen vom allgemeinen Turnus

(eine Doppelberücksichtigung gemäß **Abschnitt 3.5.** zählt als nur eine Zuteilung.)

### 3.6.1.

Der **1. Zivilsenat** (Besetzung: 2,60 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerdesachen in der 3., 5., 7., 9., 10., 12., 13., 17., 19., 21., 24., 26., 27., 28., 32., 37., 40., 44., 46., 49., 50., 53., 56., 61., 64., 69., 74. und 76. Turnuszeile Freikreuze.

### 3.6.2.

Der **2. Zivilsenat** (Besetzung: 2,00 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerdesachen in der 1., 2., 5., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18., 20., 24., 25., 26., 28., 30., 32., 34., 36., 38., 40., 42., 44., 46., 48., 50., 52., 54., 56., 58., 62., 64., 66., 68., 70., 72., 74., 76., 78. und 80. Turnuszeile Freikreuze.

### 3.6.3.

Der **3. Zivilsenat** (Besetzung: 2,70 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerdesachen in der 5., 7., 10., 11., 17., 19., 20., 25., 30., 31., 32., 38., 40., 42., 44., 45., 46., 50., 52., 54., 59., 62., 68., 71., 78. und 80. Turnuszeile Freikreuze.



## 3.6.4.

Der **4. Zivilsenat** (Besetzung 2,50 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerde-sachen in der in der 3., 4., 9., 11., 14., 16., 19., 20., 21., 25., 27., 31., 33., 37., 39., 40., 43., 45., 51., 53., 54., 60., 61., 65., 67., 70., 74., 76., 78. und 80. Turnuszeile Freikreuze

## 3.6.5.

Der **5. Zivilsenat** (Besetzung: 3,60 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerde-sachen in der 9., 10., 21., 27., 34., 38., 65 und 78. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.6.

Der **6. Zivilsenat** (Besetzung: 1,00 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerde-sachen in der 1., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 12., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 41., 43., 44., 46., 47., 48., 49., 50., 51., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 62., 64., 66., 67., 68., 70., 71., 72., 73., 75., 76., 78. und 80. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.7.

Der **7. Zivilsenat** (Besetzung: 2,90 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerde-sachen in der der 2., 8., 10., 15., 19., 21., 24., 32., 34., 40., 42., 49., 51., 53., 57., 62., 68., 70., 72., 75., 77. und 78. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.8.

Der **8. Zivilsenat** - Beteiligung am Zivilturnus ausgesetzt -

## 3.6.9.

Der **9. Zivilsenat** (Besetzung: 2,85 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerde-sachen in der 1., 8., 15., 18., 21., 23., 25., 30., 33., 37., 39., 40., 42., 49., 53., 56., 60., 64., 61., 68., 72., 77. und 80. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.10.

Der **10. Zivilsenat** - Beteiligung am Zivilturnus ausgesetzt -

## 3.6.11.

Der **11. Zivilsenat** (Besetzung: 3,40 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwer-desachen in der 11., 13., 22., 29., 31., 39., 42., 55., 56., 65., 75. und 78. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.12.

Der **12. Zivilsenat** (Besetzung: 1,90 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerdesachen in der 2., 3., 4., 5., 8., 11., 12., 13., 15., 17., 18., 20., 22., 24., 26., 29., 31., 33., 35., 37., 39., 40., 41., 42., 45., 47., 50., 51., 53., 55., 57., 59., 60., 61., 62., 65., 67., 71., 72., 75., 76., und 78. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.13.

Der **13. Zivilsenat** - Beteiligung am Zivilturnus ausgesetzt -

## 3.6.14.

Der **14. Zivilsenat** (Besetzung: 0,25 AKA) erhält im Turnus für Berufungs- und Beschwerdesachen in der 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43., 44., 45., 46., 47., 48., 49., 50., 51., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., 62., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69., 70., 71., 72., 73., 75., 76., 77., 78. und 80. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.15.

Der **15. Zivilsenat** - Beteiligung am Zivilturnus ausgesetzt -

## 3.6.16.

Der **16. Zivilsenat** (Besetzung: 3,00 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerdesachen in der 2., 5., 8., 12., 16., 18., 24., 27., 30., 35., 37., 40., 43., 48., 50., 57., 60., 63., 69. und 75. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.17.

Der **17. Zivilsenat** (Besetzung: 1,60 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerdesachen in der 3., 5., 7., 9., 11., 12., 14., 16., 17., 20., 22., 23., 25., 26., 27., 29., 30., 32., 33., 36., 38., 40., 41., 42., 43., 46., 47., 50., 52., 53., 55., 58., 60., 61., 62., 64., 66., 67., 68., 70., 71., 72., 74., 75., 77., 78., 79. und 80. Turnuszeile Freikreuze.

## 3.6.18.

Der **18. Zivilsenat** (Besetzung 0,30 AKA) erhält jeweils im Turnus für Berufungs- und Beschwerdesachen in der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 38., 39., 40., 41., 42., 43., 44., 45., 46., 47., 48., 49., 50., 51., 52., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., 62., 63., 64., 65., 66., 67., 68., 69., 70., 71., 72., 73., 74., 76., 79. und 80. Turnuszeile Freikreuze.

#### **4. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten in Familiensachen**

Die in Abschnitt 2. enthaltenen Grundsätze über die Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten in Zivilsachen gelten sinngemäß auch für Familiensachen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen in Abschnitt 5. nichts anderes ergibt.

#### **5. Zuständigkeit bei Zusammenhang in Familiensachen**

##### 5.1.

Sämtliche dieselbe Familie oder Lebenspartnerschaft betreffenden Verfahren werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die erste Sache dieser Familie oder Lebenspartnerschaft anhängig gemacht, entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise erledigt worden ist, sofern der/die letzte mitwirkende Vorsitzende und/oder Berichterstatter/Berichterstatterin/ Einzelrichter/Einzelrichterin des ersten Verfahrens (oder eines Folgeverfahrens) dem Senat im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache noch angehört. Die örtliche Sonderzuständigkeit der Senate für bestimmte Familiengerichte tritt demgegenüber zurück.

##### 5.2.

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs wird nicht nur begründet bei Rechtsmitteln in Familiensachen, sondern auch bei Rechtsmitteln in Berufungen und Beschwerden in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten und Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind.

##### 5.3.

Für die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs ist es – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in Satz 2 - nicht von Bedeutung, ob es sich bei dem ersten Verfahren oder den später anhängig werdenden Sachen um eine UF-Sache, WF-Sache, U-Sache oder W-Sache handelt oder gehandelt hat.

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs wird aufgrund von noch anhängigen oder bereits erledigten Beschwerdesachen (W- und WF-Sachen) nur begründet, wenn sich die Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht, gegen eine einstweilige Anordnung, einen Kostenbeschluss nach Erledigung der Hauptsache oder gegen Entscheidungen im Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung richtet.

## 5.4.

Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

## 5.5.

Waren in der Vergangenheit verschiedene Senate mit einem Verfahren im dargelegten Sinne befasst, so ist der Senat zuständig, dessen Verfahren sich zuletzt erledigt hat.

## 5.6.

Zurückverwiesene Sachen bleiben in der Zuständigkeit des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, sofern vom aufhebenden Gericht keine andere Bestimmung getroffen worden ist.

## 5.6.1.

Für die an den mit Ablauf des 31.12.2016 aufgelösten 3. Senat für Familiensachen zurückverwiesenen Sachen ist derjenige Senat für Familiensachen zuständig, in dessen am 01.01.2017 bestehende Sonderzuständigkeit die Sache fällt. Falls die Sonderzuständigkeit eines Senats für Familiensachen nicht besteht, werden an den 3. Senat für Familiensachen zurückverwiesene Sachen im Turnus für Familiensachen (Ziffer 6.) verteilt.

## 5.7.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs entscheidet das Präsidium auf Vorlage des abgebenden Senats für die beteiligten Senate bindend über die Zuständigkeitsfrage.

## 5.8.

Ergänzend sind die Regelungen über den Sachzusammenhang bei Zivilsachen heranzuziehen.

## 5.9.

Über die Beschleunigungsbeschwerde (§ 155c Abs. 2 Satz 1 FamFG) entscheidet der Senat für Familiensachen, der für sonstige Rechtsmittel gegen Entscheidungen in der Kindschaftssache (§ 151 FamFG) zuständig wäre. Hat das Oberlandesgericht den Beschluss gefasst, gegen den sich die Beschleunigungsbeschwerde richtet, so entscheidet der Senat für Familiensachen, dessen Mitglieder in dem Senat für Familiensachen zunächst vertreten, der den Beschluss gefasst hat (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG).

Die Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen zur Entscheidung über die Beschleunigungsbeschwerde begründet eine Zuständigkeit dieses Senats kraft Sachzusammenhangs für sämtliche

dieselbe Familie oder Lebenspartnerschaft betreffenden Verfahren nur, wenn das Amtsgericht den angefochtenen Beschluss gefasst hat (§ 155c Abs. 2 Satz 1 FamFG). Die Abschnitte 5.1. bis 5.8. gelten entsprechend.

## **6. Verteilung im Turnus für Familiensachen**

Für die Verteilung im Turnus in Familiensachen des 1., 2., 4., 5. und 6. Senats für Familiensachen gelten folgende Sonderregelungen:

### **6.1. Grundsätze**

#### 6.1.1.

Die nach Abschnitt 1. nicht in die Sonderzuständigkeit eines Senats für Familiensachen fallenden Familiensachen werden in zwei Turnussystemen verteilt.

Für Familiensachen wird ein Turnussystem für UF-Berufungen, UF-Beschwerden und U-Berufungen eingerichtet. In einem weiteren Turnussystem werden die WF-Beschwerden und W-Beschwerden verteilt.

#### 6.1.2.

Rechtssachen, die in die Zuständigkeit der Familiensenate fallen und die nach der Aktenordnung nicht als U-, UF-, W- oder WF-Sachen einzutragen sind, werden ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung im Turnus für WF-Sachen verteilt.

##### 6.1.2.1.

Die dem 5. Senat für Familiensachen zugewiesenen Erinnerungen werden auf den Beschwerde-turnus angerechnet.

##### 6.1.2.2.

Die dem 6. Senat für Familiensachen zugewiesenen Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus ehe-ähnlichem Zusammenleben werden auf den Turnus für UF-Sachen angerechnet.

##### 6.1.2.3.

Die dem 10. Zivilsenat zugewiesenen Geschäfte nach Art. 23 EGGVG (Abschnitt 1.10.2.2.) werden dem 2. Senat für Familiensachen auf den Turnus für UF-Sachen angerechnet.

### 6.1.3.

Für jede von einem Senat für Familiensachen in einer Kindschaftssache (§ 151 FamFG) unternommene Reise zur Wahrnehmung eines Gerichtstages in Lübeck oder Itzehoe erhält der betroffene Senat ein Freikreuz im Turnus für UF-Sachen unabhängig davon, ob der Senat oder ein/eine Einzelrichter/Einzelrichterin des Senats gereist ist.

### 6.1.4.

Ist eine Sache dem Senat von der Verteilungsstelle in einem falschen Turnussystem (W- bzw. WF-Turnus statt U- bzw. UF-Turnus oder umgekehrt) zugeteilt worden, so bleibt es bei der Zuteilung an diesen Senat. Die Sache wird jedoch mit einem entsprechenden Vermerk an die Eingangsstelle für Familiensachen zurückgegeben, die sie mit einem Eingangsstempel versieht und an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort wird sie in der Weise umgetragen, dass der Senat im zunächst fälschlich belegten Turnussystem beim nächsten unbelegten Turnus doppelt berücksichtigt wird, während die Sache im richtigen Turnussystem beim nächsten unbelegten Turnus eingetragen wird.

### 6.1.5.

Im Übrigen gelten die Grundsätze über die Verteilung im Turnus in Zivilsachen (oben Abschnitt 3.) sinngemäß.

## 6.2. Rückgabe in den Turnus

Die Regelungen in den Abschnitten 3.2.1.4., 3.3. bis 3.5. für die Zivilsenate über die Rückgabe in den Turnus, die Anrechnung auf den Turnus, die Abgabe und Übernahme, Prozessverbindungen und weitere Rechtsmittel gelten für Familiensachen entsprechend.

## 6.3. Abweichungen vom allgemeinen Turnus

Eine Doppelberücksichtigung zählt in entsprechender Anwendung von Abschnitt 3.5. als nur eine Zuteilung.

### 6.3.1.

Der **1. Senat für Familiensachen** (Besetzung: 2,20 AKA) nimmt am Turnus für Berufungs- (einschl. UF-Beschwerde) und W- bzw. WF-Beschwerdesachen und erhält in der 3., 4., 5., 7., 10., 11., 13., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 29., 30., 33., 37., 39., 41., 43., 44., 47., 50., 51., 55., 57., 61., 63., 65., 67., 71., 73. und 77. Turnuszeile Freikreuze.

## 6.3.2.

Der **2. Senat für Familiensachen** (Besetzung bis 31.03.2017 : 3,60 AKA; Teilnahme am Turnus mit 3,40 AKA) erhält bis zum 31.03.2017 im Turnus für Berufungs- (einschl. UF-Beschwerde) und W- bzw. WF-Beschwerdesachen in der 12., 27., 30., 42., 47., 49., 60., 67., 69., 72., 76. und 80. und ab dem 01.04.2017 (Besetzung 3,80 AKA ; Teilnahme am Turnus 3,60 AKA) in der 12., 30., 42., 49., 67., 72., 76. und 80. Turnuszeile Freikreuze.

## 6.3.3.

Der **4. Senat für Familiensachen** (Besetzung: 2,65 AKA) erhält im Turnus für Berufungs- (einschl. UF-Beschwerde) und W- bzw. WF- Beschwerdesachen in der 1., 5., 7., 13., 14., 19., 21., 23., 24., 25., 29., 35., 39., 40., 42., 45., 53., 55., 56., 59., 60., 63., 65., 69., 72., 75. und 79. Turnuszeile Freikreuze.

## 6.3.4.

Der **5. Senat für Familiensachen** (Besetzung 3,30 AKA, Teilnahme am Turnus mit 2,30 AKA) erhält im Turnus für Berufungs- (einschl. UF-Beschwerde) und W bzw. WF-Beschwerdesachen in der 2., 3., 5., 7., 10., 11., 12., 14., 20., 21., 25., 26., 28., 30., 31., 32., 35., 37., 40., 41., 45., 49., 50., 52., 54., 59., 60., 61., 63., 65., 68., 73., 75. und 79. Turnuszeile Freikreuze.

## 6.3.5.

Der **6. Senat für Familiensachen** (Besetzung: 2,35 AKA) erhält im Turnus für Berufungs- (einschl. UF-Beschwerde) und W- bzw. WF-Beschwerdesachen in der 6., 7., 10., 11., 12., 15., 17., 18., 19., 20., 21., 29., 30., 31., 33., 35., 37., 41., 42., 44., 49., 50., 51., 52., 61., 63., 64., 65., 68., 70., 71., 79. und 80. Turnuszeile Freikreuze.

#### 6.4. Angleichung des Turnus in W- und WF- Beschwerdesachen

Ist am 1. März, 1. Juli oder 1. November des Geschäftsjahres nach der Zuteilung der Eingänge aus dem Nachtbriefkasten der 5. Senat für Familiensachen im Turnus für W- oder WF-Beschwerdesachen mit mehr als 10 Sachen dem Senat mit der nächsten freien Turnusstelle voraus, werden dem 5. Senat für Familiensachen zum Ausgleich im Turnus für Berufungs- (einschl. UF-Beschwerde-) Sachen für je volle neun Turnusstellen des Vorausseins zwei Freikreuze zugeteilt. Gezählt wird ab der letzten zugeweilten Sache des 5. Senats für Familiensachen. Abgegebene Sachen und wegen der Abweichung vom Turnus gemäß Abschnitt 6.3. übersprungene Turnusstellen werden nicht mitgezählt und gelten als weiterhin belegt. Doppelberücksichtigungen gemäß der entsprechenden Anwendung von Abschnitt 3.5. werden als zwei Sachen bewertet (Anrechnungsverhältnis 9 : 2).

## **7. Zuteilung von Prozesskostenhilfe- und Verfahrenskostenhilfeanträgen**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe in Zivil- und in Familiensachen

## **8. Wiederaufnahmeverfahren in Zivil- und Familiensachen**

Für Wiederaufnahmeverfahren in Zivil- und Familiensachen ist jeweils der Senat zuständig, der im zugrunde liegenden Verfahren entschieden hat.

## **9. Vertretung zwischen den Senaten**

### 9.1. Grundsätze

Kann ein Richter/eine Richterin nicht innerhalb des Senates vertreten werden, wird er/sie durch Richter/Richterinnen aus anderen Senaten vertreten.

#### 9.1.1.

Die dem Oberlandesgericht als Richter/Richterin angehörenden Hochschullehrenden werden zur Vertretung der Senatsvorsitzenden nicht herangezogen. Inwieweit sie innerhalb ihres Senats zur Vertretung herangezogen werden, bestimmt dessen Geschäftsverteilung.

#### 9.1.2.

Die an das Oberlandesgericht abgeordneten R1-Richter/R-1 Richterinnen - mit Ausnahme derjenigen, die einem Strafsenat zugewiesen sind - werden zur Vertretung nur für die Teilnahme an Sitzungen herangezogen.

### 9.2

Die Beisitzer/Beisitzerinnen des I. und II. Strafsenats und der beiden Senate für Bußgeldsachen vertreten sich gegenseitig, auch soweit der I. Strafsenat als Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen tätig wird. Zur Vertretung außerhalb der Hauptverhandlung werden auch die Vorsitzenden des I. und II. Strafsenats herangezogen. Kann die Vertretung der Beisitzer/Beisitzerinnen der beiden Strafsenate und der beiden Senate für Bußgeldsachen nicht wie vorstehend angeordnet geregelt werden, so sind die Beisitzer/Beisitzerinnen der Zivilsenate in der Reihenfolge 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 16., 8., 10., 12., 13., 15. und 14. Zivilsenat berufen.



## 9.3.

War ein Richter/eine Richterin als Mediator/Mediatorin oder Güterichter/Güterichterin mit einer Sache befasst, scheidet er/sie als Vertreter/Vertreterin in derselben Sache aus.

## 9.4.

Die Richter/Richterinnen der Zivilsenate und der Senate für Familiensachen vertreten sich in der angegebenen Reihenfolge wie folgt:

Senat	vertretender Senat
-------	--------------------

Zivilsenat	Zivilsenate														
1.	11.	12.	7.	9.	18.	6.	14.	16.	2.	3.	17.	8.	10.	13.	15.
2.	6.	18.	17.	1.	3.	4.	5.	7.	9.	11.	12.	13.	10.	15.	8.
3.	9.	2.	11.	12.	16.	1.	17.	4.	5.	6.	14.	15.	8.	13.	10.
4.	16.	7.	3.	5.	6.	2.	9.	11.	14.	17.	18.	15.	13.	8.	10.
5.	14.	9.	16.	4.	3.	17.	7.	1.	11.	18.	12.	10.	13.	15.	8.
6.	2.	17.	18.	11.	14.	16.	1.	5.	3.	4.	7.	8.	10.	13.	15.
7.	4.	16.	12.	17.	9.	11.	14.	6.	1.	2.	5.	8.	15.	10.	13.
8.	10.	13.	15.	14.	12.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	9.	11.	1.	16.
9.	3.	5.	1.	2.	4.	12.	14.	6.	7.	17.	18.	13.	15.	8.	10.
10.	8.	15.	14.	13.	9.	11.	12.	16.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
11.	12.	1.	4.	5.	17.	7.	9.	14.	16.	18.	3.	13.	15.	8.	10.
12.	1.	11.	2.	3.	4.	5.	6.	18.	17.	14.	16.	8.	10.	13.	15.
13.	15.	8.	10.	14.	6.	7.	9.	11.	12.	16.	1.	2.	3.	4.	5.
14.	5.	6.	16.	1.	2.	3.	4.	9.	18.	7.	17.	10.	13.	15.	8.
15.	13.	10.	8.	14.	12.	16.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	9.	11.
16.	7.	4.	9.	11.	14.	1.	2.	17.	6.	5.	12.	8.	10.	13.	15.
17.	18.	3.	5.	6.	7.	9.	11.	12.	14.	16.	2.	15.	10.	8.	13.
18.	17.	14.	6.	7.	9.	11.	16.	4.	2.	3.	8.	10.	12.	13.	15.

FamSenat	Familiensenate				Zivilsenate										
1.	2.	4.	6.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	9.	11.	12.	16.
2.	1.	6.	5.	4.	9.	11.	12.	16.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
4.	5.	1.	2.	6.	6.	7.	9.	11.	12.	16.	1.	2.	3.	4.	5.
5.	6.	2.	4.	1.	12.	16.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	9.	11.
6.	4.	5.	1.	2.	5.	6.	7.	9.	11.	12.	16.	1.	2.	3.	4.

## 9.5.

Abweichend von der Regelung in Abschnitt 9.4.

## 9.5.1.

vertritt in den Wx- und AR-Sachen des 2. Zivilsenats in erster Linie Richter am Oberlandesgericht Dr. Mönke; danach gilt die Regelung in Abschnitt 9.4.,

## 9.5.2.

vertreten im Vergabesenat in erster Linie die übrigen Mitglieder des 3. Zivilsenats; danach gilt die Regelung wie für den 3. Zivilsenat.

## 9.6.

Im Übrigen gelten von den Vertretungsregelungen in Abschnitt 9.4. entsprechend für den Landwirtschaftssenat die Regelung für den 2. Zivilsenat, für den Entschädigungssenat die Regelung für den 4. Zivilsenat, für den Senat für Baulandsachen die Regelung für den 11. Zivilsenat, für den Kartellsenat die Regelung für den 16. Zivilsenat.

## 9.7.

Zur Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung bzw. Hauptverhandlung ist der/ die jeweils an Dienstjahren jüngste Beisitzer/ Beisitzerin des betreffenden Senates berufen, bei dessen/ deren Verhinderung der/ die nächstjüngste, zuletzt der/ die Vorsitzende. In dieser Reihenfolge sind die Mitglieder des betreffenden Senats auch dann zur Vertretung berufen, falls gleichzeitig mehrere Mitglieder eines Senats zu vertreten sind.

## 9.7.1.

Hiervon abweichend vertreten außerhalb der Hauptverhandlung die Beisitzer/ Beisitzerinnen und der/die Vorsitzende des II. Strafsenats und II. Senats für Bußgeldsachen sowie die Beisitzer/Beisitzerinnen der Zivilsenate im I. Strafsenat und I. Senat für Bußgeldsachen in der Weise, dass sie für jeweils fünf Sachen in der oben angegebenen Reihenfolge dem I. Strafsenat und I. Senat für Bußgeldsachen beitreten und anschließend bei Vorliegen weiterer Sachen der Turnus erneut beginnt. Entsprechend vertreten die Beisitzer/ Beisitzerinnen und der oder die Vorsitzende des I. Strafsenats und I. Senats für Bußgeldsachen sowie die Beisitzer/ Beisitzerinnen der Zivilsenate im II. Strafsenat und II. Senat für Bußgeldsachen in der Weise, dass sie für jeweils fünf Sachen in der oben angegebenen Reihenfolge dem II. Strafsenat und II. Senat für Bußgeldsachen beitreten und anschließend bei Vorliegen weiterer Sachen der Turnus erneut beginnt.

## 9.7.2.

Zur Vertretung bei Sitzungen (einschließlich der Vorberatungen) ist ebenfalls der/ die an Dienstjahren jüngste Richter/ Richterin des betreffenden Senats berufen. Ist innerhalb eines halben Jahres (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember) an mehr als einem Sitzungstag zu vertreten, werden für den zweiten und die folgenden Vertretungsfälle jeweils die an Dienstjahren nächstälteren Richter/ Richterinnen sowie zuletzt der/ die Vorsitzende des betreffenden Senats herangezogen. Haben alle Senatsmitglieder innerhalb eines halben Jahres einmal vertreten, gleichviel in welchem Senat, sind für weitere Vertretungsfälle innerhalb dieses Zeitraums die jeweils folgenden Vertretersenate nach demselben Grundsatz zur Vertretung berufen. Wegen eigener Verhinderung

übersprungene Senatsmitglieder vertreten das nächste Mal. Mit Beginn des nächsten halben Jahres beginnt die Vertretungsregelung wieder bei dem an Dienstjahren jüngsten Mitglied des in erster Linie zur Vertretung berufenen Senats. In dieser Reihenfolge ist auch dann zu vertreten, falls gleichzeitig mehrere Mitglieder eines Senats zu vertreten sind.

#### 9.7.3.

Die Bestimmung, dass im Regelfall nur einmal im Halbjahr vertreten werden soll, gilt nicht für die Vertretung in Hauptverhandlungen in Strafsachen. Insoweit verbleibt es dabei, dass grundsätzlich stets der/ die an Dienstjahren jüngste Richter/ Richterin des Vertreterssenats zur Vertretung berufen ist. Abweichend davon wird der II. Strafsenat in Hauptverhandlungen in erster Linie von den Beisitzern/ Beisitzerinnen des I. Strafsenats in folgender Reihenfolge vertreten: Richter am Oberlandesgericht Schiemann, Richter am Oberlandesgericht Hohmann, abgeordneter Richter/ Richterinnen (soweit vorhanden).

#### 9.8.

Wenn eine in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallende Strafsache vom Bundesgerichtshof oder vom Bundesverfassungsgericht an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts (§ 354 Abs. 2 Satz 2 StPO) zurückverwiesen wird oder über die Wiederaufnahme in einer solchen Sache durch einen anderen Senat des Oberlandesgerichts (§ 140a Abs. 6 Satz 1 GVG) zu entscheiden ist, gilt die oben geregelte Vertreterkette.

#### 9.9.

Soweit die Vertretung der Vorsitzenden der Zivilsenate und der Senate für Familiensachen nicht nach § 21 f Abs. 2 GVG möglich ist, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der anderen Zivilsenate und der anderen Senate für Familiensachen zur Vertretung berufen. Hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Heranziehung gilt die Regelung über die Vertretung der Beisitzer/ Beisitzerinnen der Zivilsenate und der Senate für Familiensachen sinngemäß. Die stellvertretenden Vorsitzenden eines jeden Senats gehen dem/der Vorsitzenden des jeweils nächstberufenen Senats vor.

#### 9.10.

Kann die Vertretung der Vorsitzenden der beiden Strafsenate und der beiden Senate für Bußgeldsachen nicht nach § 21 f Abs. 2 GVG geregelt werden, so vertreten sich die Vorsitzenden des I. und II. Strafsenats bzw. des I. und II. Senats für Bußgeldsachen gegenseitig. Der/ Die Vorsitzende des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des II. Strafsenats vertreten.

## 9.11.

Sind diese Vertretungsregelungen nicht möglich, so sind die Vorsitzenden der Zivilsenate in der Reihenfolge 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 16., 8., 10., 12., 13., 15. und 14. Zivilsenat zur Vertretung berufen.

## 9.12.

Beruhet die Notwendigkeit einer Vertretung ausschließlich darauf, dass ein Richter/eine Richterin kraft Gesetzes oder wegen begründeter Ablehnung im Einzelfall von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, und dass deshalb eine Vertretung durch Mitglieder des zuständigen Senats nicht möglich ist, so ist die Vertretung in dem gesamten von der Ausschließung oder der Ablehnung betroffenen Verfahren ein einheitlicher Vertretungsfall.

## 9.13.

Ein/ eine nach den vorstehenden Regelungen zur Vertretung in einem anderen Senat berufener Richter/ berufene Richterin gilt nur als verhindert, wenn er/ sie an demselben Tag, an dem das Bedürfnis zur Vertretung auftritt, Sitzungsdienst im eigenen Senat, einem Sondersenat, dem er/ sie angehört, oder aufgrund eines vorangegangenen Vertretungsfalles wahrnimmt. Eine Verhinderung aufgrund anderer Dienstgeschäfte (etwa: Sitzungsvorbereitung, Absetzen von Urteilen, Verwaltungstätigkeit) bedarf der Feststellung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts.

## **10. Ermittlungsrichter**

## 10.1.

Zum Ermittlungsrichter gemäß §§ 169 StPO, 116 Abs. 1 Satz 2 GVG wird Richter am OLG Hohmann bestellt, mit Ausnahme der Ermittlungsverfahren für die nach Abschnitt 1.19.3.1.6. eine erstinstanzliche Zuständigkeit des I. Strafsenats besteht und für die Richter am OLG Blöcher zum Ermittlungsrichter bestellt wird.

## 10.2.

Richter am OLG Hohmann wird in der nachfolgenden Reihenfolge vertreten durch den Richter am OLG Blöcher und den Vorsitzenden Richter am OLG Lautebach. Richter am OLG Blöcher wird in der nachfolgenden Reihenfolge vertreten durch den Vorsitzenden Richter am OLG Dr. Probst und den Richter am OLG Bahr.

## 11. Güterichter/Güterichterinnen

### 11.1.

Zu Güterichtern/ Güterichterinnen i. S. d. § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Richter am Oberlandesgericht Bollmann  
 Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hanf  
 Richter am Oberlandesgericht Harder  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hecht  
 Richterin am Oberlandesgericht Kruse  
 Richterin am Oberlandesgericht Dr. von Milczewski  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Probst  
 Richter am Oberlandesgericht Röttger  
 Richterin am Oberlandesgericht Rutz  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Teschner

### 11.2.

Die Güterichter/ Güterichterinnen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter/ die Güterichterin i. S. d. § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Im Einzelfall kann ein Verfahren an den/ die hierfür bestimmten/ bestimmte Güterichter/ Güterichterin eines anderen Gerichts verwiesen werden.

## 12. Schlussbestimmungen

Der Anhang vom 8. Dezember 1986 zum Geschäftsverteilungsplan 1987 sowie die Verfügung über die Zuteilungskennzeichnung der Verteilungsstelle für Zivilsachen vom 29. Dezember 1986 gelten für den Geschäftsverteilungsplan 2017 sinngemäß weiter.

Schleswig, den 15. Dezember 2016

Das Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Fölster

Holmer

Dr. Mönke

Dr. von Milczewski

Dr. Teschner

Lautebach

Ortmann

Dr. Hilgenhövel

Dr. Wiggers

**Nachrichtlicher Anhang zum Geschäftsverteilungsplan 2017  
für das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht**

I. Mitglieder des Präsidiums des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts:

Präsidentin des Oberlandesgerichts Fölster  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Hilgenhövel  
 Richterin am Oberlandesgericht Holmer  
 Richter am Oberlandesgericht Hohmann  
 Richterin am Oberlandesgericht Dr. von Milczewski  
 Richter am Oberlandesgericht Dr. Mönke  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Ortmann  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Teschner  
 Richterin am Oberlandesgericht Dr. Wiggers

II. Mit Verwaltungsaufgaben betraute und entsprechend den nachfolgenden Entlastungen von  
Rechtsprechungsaufgaben freigestellte Richterinnen und Richter:

Präsidentin des Oberlandesgerichts Fölster.....	zu 0,75
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hanf.....	zu 0,75
Richter am Oberlandesgericht Dr. Kies als Personalreferent.....	zu 0,75
Richterin am Oberlandesgericht Holmer als Pressereferentin .....	zu 0,30
Richterin am Oberlandesgericht Wien als Gleichstellungsbeauftragte .....	zu 0,10
Richterin am Amtsgericht Preuß als Referentin für das Justizprüfungsamt.....	zu 0,50
Richterin am Amtsgericht Dr. Kehrer als Referentin für Referendarangelegenheiten.....	zu 0,50
Richterin am Oberlandesgericht Dessau als Referentin für Regresssachen .....	zu 0,50
Richterin am Oberlandesgericht Görschen-Weller als Referentin für Fortbildungsangelegenheiten .....	zu 0,50
Richter am Oberlandesgericht Dr. Diercks als Referent für IT-Angelegenheiten .....	zu 0,40

Richter am Oberlandesgericht Dr. Rost.....	zu 0,10
als Referent für IT-Angelegenheiten	
Richterin am Oberlandesgericht Staenke	
als Referentin für Anwalts- u. Notarsachen .....	zu 0,20
Richter am Oberlandesgericht Bahr	
als Referent für Anwalts- u. Notarsachen.....	zu 0,20
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Lautebach	
als Referent für Sprachmittler und Rechtsdienstleistungsgesetz.....	zu 0,20
Richterin am Oberlandesgericht Schürger	
als Referentin für ausländische Ehesachen.....	zu 0,25
Richter am Oberlandesgericht Brommann	
als Referent für die Schriftleitung der Schleswig-Holsteinischen Anzei- gen .....	zu 0,40
Richter am Oberlandesgericht Dr. Splitt	
als Referent für Datenschutzangelegenheiten.....	zu 0,10
Richter am Oberlandesgericht Dr. Mönke	
als Abteilungsleiter.....	zu 0,05
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leischner-Rickerts	
als Abteilungsleiterin.....	zu 0,05

III. Güterichter mit jeweils 0,10 AKA Entlastung:

Richter am Oberlandesgericht Bollmann  
 Richter am Oberlandesgericht Harder  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hecht  
 Richterin am Oberlandesgericht Kruse  
 Richterin am Oberlandesgericht Dr. von Milczewski  
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Probst  
 Richter am Oberlandesgericht Röttger  
 Richterin am Oberlandesgericht Rutz

IV. Güterichter-Koordinatorin mit einer Entlastung von 0,05 AKA:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. v. Milczewski

V. Mitglieder des örtlichen Richterrats mit jeweils 0,10 AKA Entlastung:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frahm  
(Vorsitzender)

Richter am Oberlandesgericht Schiemann

Richterin am Oberlandesgericht Dessau



## Kurzverzeichnis Sonderzuständigkeiten in Zivilsachen

- A Amtshaftungsansprüche (9. u. 11. ZS)  
 Anfechtung außerhalb des Konkurses und der Insolvenz (9. ZS)  
 Anfechtungsklage nach Aktiengesetz (9. ZS)  
 Anlagevermittlungs- und Anlageberatungsverträge (5. ZS)  
 Architekten- und Architektenhonorarsachen (1. ZS, 7. ZS)  
 Arzneimittelschaden (4. ZS)  
 Arzt/Ärztin, Anspruch von einem/einer oder gegen einen/eine (4. ZS)  
 Auflösung einer Aktiengesellschaft (9. ZS)  
 Aufopferungsklage (11. ZS)
- B Bahnunternehmen, Ansprüche der oder gegen die (9. ZS)  
 Baurecht (1. ZS, 7. ZS, 12.ZS)  
 Bankrecht (5. ZS)  
 Beförderungsvertrag (16. ZS)  
 Beschlagnahme durch frühere Besatzungsmacht (11. ZS)  
 Börsengesetz (5. ZS)
- D Designsachen (6. ZS)
- E Eheähnliches Zusammenleben (14. ZS)  
 Enteignung (11. ZS)  
 Erbbaurecht (2. ZS)  
 Erbrecht (3. ZS)
- F Firma, Recht zum Gebrauch einer (9. ZS)  
 Frachtgeschäft (16. ZS)
- G Gefährdungshaftung nach Atomgesetz,  
 Haftpflichtgesetz oder Luftverkehrsgesetz (17. ZS)  
 Gesellschaftsrecht einschl. Treuhandverhältnisse (9. ZS)  
 Gewerblicher Rechtsschutz (6. ZS)  
 Gewinnspielzusagen (6. ZS)
- H Handelsgeschäft, Erwerb eines (9. ZS)  
 Handelsvertreter/Handelsvertreterin, Anspruch des/der oder gegen den/die  
 (16. ZS)  
 Heilbehandlung, ärztliche oder tierärztliche (4. ZS)  
 Höfeordnung (2. ZS)
- I Insolvenzanfechtung (9. ZS)
- J Justizfiskus, Anspruch des oder gegen den (11. ZS)

- K Kaufmännisches Orderpapier (9. ZS)  
Konkursanfechtung (9. ZS)
- L Lagergeschäft (16. ZS)  
Landpacht-, Jagd-, Jagdpacht-, Fischerei oder  
Fischereipachtrecht (2. ZS)  
Leasing-Vertrag (3. ZS)
- M Maklerrecht (16. ZS)  
Mietrecht, unbewegliche Sachen (2. ZS, 12. ZS)  
Mietrecht, bewegliche Sachen (3. ZS)
- P Pachtrecht, unbewegliche Sachen (12. ZS)  
Pachtrecht, bewegliche Sachen (3. ZS)  
Persönlichkeitsrecht, Verletzung, Gegendarstellung (9. ZS)  
Pflichtverletzung eines Insolvenz- oder Vergleichsverwalters/-verwalterin,  
Zwangsverwalters/-verwalterin, Sachwalters/Sachwalterin (9. ZS)  
Pflichtverletzung eines Vormundes, Pflegers/Pflegerin oder Betreuers/Betreuerin  
(2. ZS)  
Produkthaftpflicht (11. ZS)
- R Rechtsbeistand, Anspruch eines oder gegen (11. ZS)  
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Anspruch eines/einer oder gegen einen/eine  
(11. ZS)
- S Schenkung (3. ZS)  
Schiedsverfahrensrecht (16. ZS)  
See-Unfall (7. ZS)  
Speditionsgeschäft (16. ZS)  
Stationierungsschaden (11. ZS)  
Steuerberater/Steuerberaterin, Anspruch eines/einer oder gegen einen/eine  
(17. ZS)
- T Testamentsvollstreckerhaftung (3. ZS)  
Tierarzt/Tierärztin, Anspruch von einem/einer oder gegen einen/eine (4. ZS)  
Tierhalterhaftung (17. ZS)  
Transsexuellengesetz (2. ZS)
- U Unlauterer Wettbewerb (6. ZS)  
Urheberrecht (6. ZS)
- V Vergaberecht, Schadensersatzansprüche (3. ZS)

Vergütung ärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit (4. ZS)

Verkehrssicherungspflicht, Verletzung der (11. ZS)

Verkehrsunfall (7. ZS)

Verlagsrecht (6. ZS)

Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch eine Veröffentlichung (9. ZS)

Vermögensrechtliche Streitigkeit nichtfamilienrechtlicher Art  
zwischen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspart-  
nern/Lebenspartnerinnen  
(8., 10., 12., 13., 14. u. 15. ZS)

Versicherungsvertrag, privater (16. ZS)

Vertretungsmacht, fehlende mangels Prokura oder  
Handlungsvollmacht (9. ZS)

W Wassergesetz, Schleswig-Holsteinisches (11. ZS)